

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Blieskastel-Brenschelbach; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie den Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes und der Teiländerung des FNP im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Um die brachliegenden Gebäude sowie die Spielfläche des ehem. Sportplatzes künftig wieder nutzen zu können, ist die Schaffung von Planungsrecht durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich Voraussetzung.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, dem Textteil, der Begründung und der Entwurf der FNP-Teiländerung mit Begründung sowie der gemeinsame Umweltbericht, vorliegender Gutachten sowie den unten genannten umweltbezogenen Informationen in der Zeit

**vom 02.12.2024 bis einschließlich 10.01.2025**

auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen> zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgestellt wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums zusätzlich im Foyer des Rathaus II, Zweibrücker Straße 1, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
Do	8:30 bis 18:00 Uhr
Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kar-tendienste> elektronisch abrufbar.

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Gutachten sind verfügbar und zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Umweltbericht, Stadt Blieskastel vom April 2024:  
Als Teil der Begründung: Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter und enthält Aussagen über Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Faunistische Studie, Milvus GmbH vom 07.02.2024
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:  
Forstbehörde: Baumbestand  
Landesbetrieb für Straßenbau: Nachweis Stellplätze  
Oberste Landesbaubehörde: Standort, redaktioneller Korrekturbedarf  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Festlegung Umfang Artenschutzuntersuchungen, Umweltbaubegleitung, Nist- und Quartierhilfen, Schmutzwasserentsorgung

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail [stadtplanung@blieskastel.de](mailto:stadtplanung@blieskastel.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte,

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für die FNP Teiländerung:

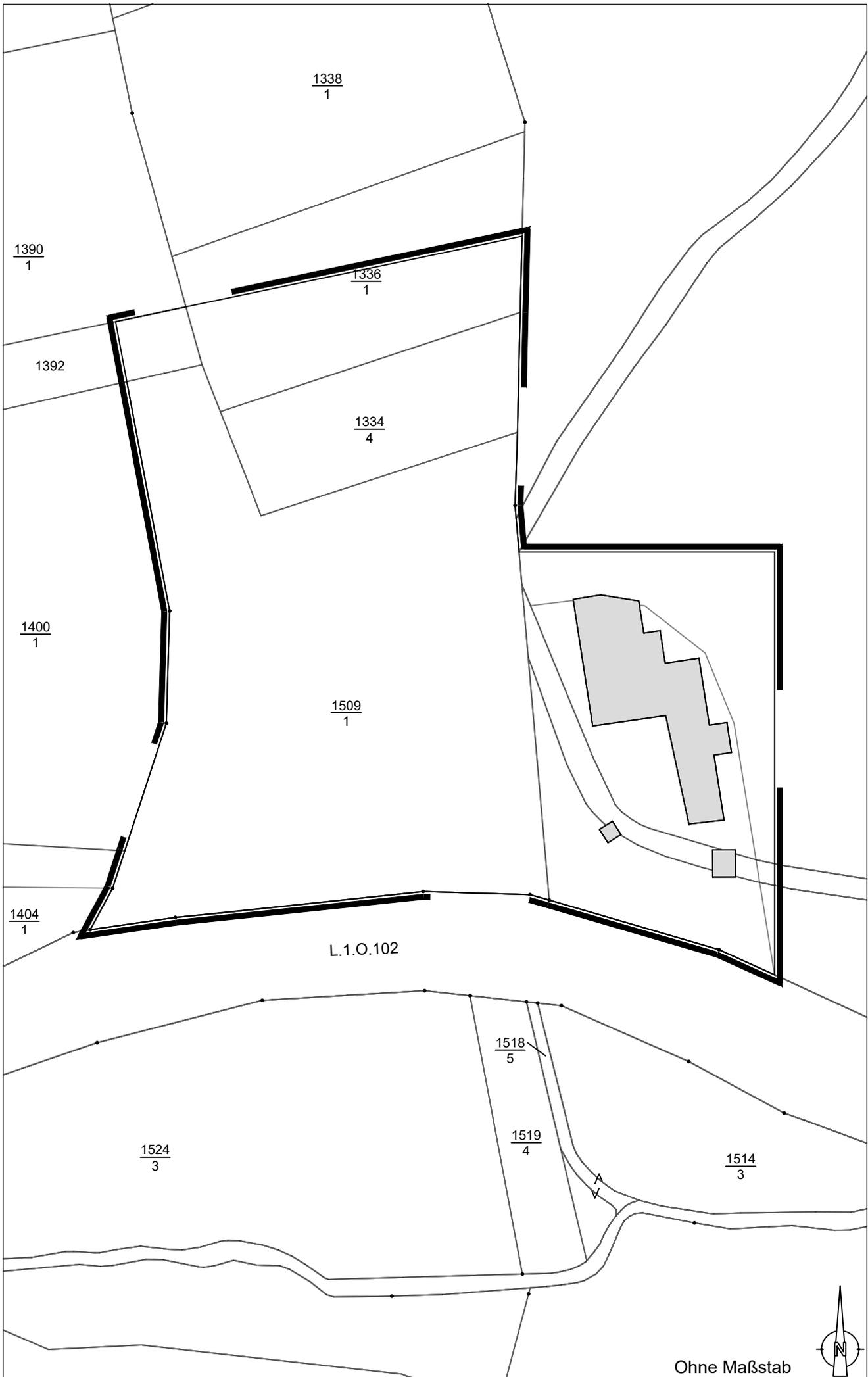
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Blieskastel, den 28.11.2024

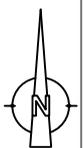


Bernd Hertzler

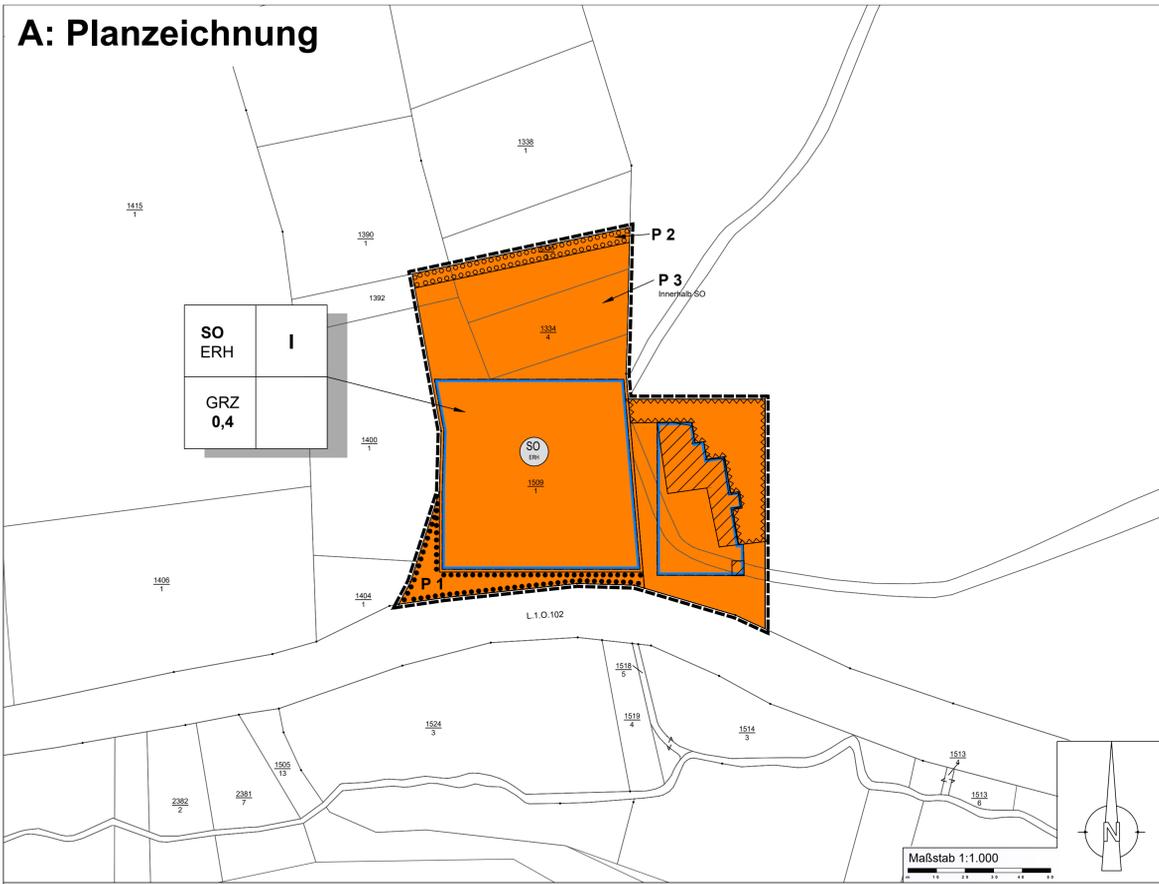
Bürgermeister



Ohne Maßstab



## A: Planzeichnung



## Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO-)

**SO** Sondergebiete die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Zuordnung Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zulässige Zahl der Vollgeschosse
Grundfläche	

## B: Textliche Festsetzungen

### I. Festsetzungen gem. §9 Abs.1 BauGB und BauNVO

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Sondergebiet, dass der Erholung dient, Hier: **Gebiet für Erholung, Freizeit und Sport** (§ 10 BauNVO)

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Anlagen für kulturelle, sportliche, spielerische, gesundheitliche und soziale Zwecke
- Standplätze für Zelte
- Die für die innere Erschließung des Gebietes erforderlichen Wege, Zufahrten und Stellplätze
- Sonstige Einrichtungen der Freizeitgestaltung
- Sonstige Flächen, die der Erholung dienen

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

##### 2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Im SO wird die maximal zulässige Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen sind.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des SO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,6 zulässig ist.

##### 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird im Sondergebiet auf 1 Vollgeschoss festgesetzt.

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

#### 4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### 5. Grün- und Landschaftsplanung

5.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

##### P 1: Erhalt der vorhandenen Bäume und der sonstigen Bepflanzung

Die innerhalb der gekennzeichneten Fläche P 1 befindlichen Bäume und Bepflanzung sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind zu ersetzen.

##### P 2: Anpflanzen von Bäumen und Gehölze

Zur Abgrenzung in den Außenbereich sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche Bäume und Gehölze aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind zu ersetzen.

##### P 3: Anpflanzen von Bäumen und Gehölze innerhalb des SO

Innerhalb des SO sind Bäume und Gehölze aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzungen dienen der Abgrenzung der unterschiedlichen Sport- und Freizeitanlagen und orientiert sich an dem Entwurf aus der Planungskonzeption (siehe Begründung Kapitel 4.5). Insgesamt soll eine Fläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> bepflanzt werden. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind zu ersetzen.

Bei Gehölzanzpflanzungen sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) verwendet werden. Bei Ansaaten sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) verwendet werden.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

#### 6. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Es handelt sich um Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach § 22 SNG bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

#### 7. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## Landesrechtl. Regelungen

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Saarländischem Wassergesetz (SWG) und Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)

Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt:

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 SWG)

Zur Schmutzwasserbeseitigung besteht ein Anschluss an den Sammler des Entsorgungsverband Saar.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Um den Verlust des Brutplatzangebotes zu kompensieren, sollen in den umliegenden Gehölzstrukturen drei Nistkästen für Höhlenbrüter installiert werden.
- Zum Ausgleich des Quartiersverlusts von Fledermäusen sind pro betroffener Quartiersstruktur drei Spaltenkästen an unbetreffenden Gehölze bzw. Gebäude im räumlich-funktionalen Umfeld zu installieren.
- Innerhalb des Plangebietes ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Im Falle baulicher Eingriffe im Bereich der Mehrzweckhalle ist die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen; dies betrifft sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Veränderungen der Lichtverhältnisse durch Veränderung der vorhandenen Gebäudestruktur, die sich v. a. auf den vorhandenen typischen Bewuchs der Felsen auswirken können.

## Nachrichtliche Übernahmen

Landesdenkmalamt:

- Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 16 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot in Abs. 2 wird verwiesen.

## Hinweise

Grundsätzlich sind **Rodungen** gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.März bis zum 30 September unzulässig. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzuführen, um eine Besiedlung der gefällten Gehölze zu vermeiden.

Zur Vermeidung des Tötungsartbestandes dürfen **Abrissarbeiten** (Schutz von gebäudebewohnenden Arten) ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Alternativ sind die Gebäude auf das Vorhandensein von **Vogel- und Fledermausbesatz** zu prüfen. Kontrolle von Gebäuden auf das Vorhandensein überwinternder Fledermäuse (z.B. Spaltenquartiere, Rolllädenkästen, etc.) vor Abriss der Gebäudestrukturen ist notwendig.

Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von **Kampfmitteln/ Munitionsfunden**. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.

Der Geltungsbereich ist im Kataster für **Altlasten und altlastenverdächtige Flächen** nicht erfasst. Sollten sich während Durchführung der Baumaßnahmen Anhaltspunkte über eine schädliche Bodenveränderung ergeben, hat der Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Im Planbereich befinden sich **Telekommunikationslinien** der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abwehpkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ beschlossen (§2 Abs.1 BauGB).

Der Beschluss den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 28.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 28.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 27.07.2023 an der Planung beteiligt (Scoping).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und Teil C (Begründung) hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt (§3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§3 Abs.2 BauGB).

Die nach §4 Abs.1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§3 Abs.2 Nr.3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am \_\_\_\_\_ geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ mitgeteilt (§3 Abs.2 S.4 BauGB).

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ als Satzung beschlossen (§10 BauGB).

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Blieskastel, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister Bernd Hertzler

Bekanntmachung:

Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ rechtskräftig.

Blieskastel, den \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister Bernd Hertzler

## Planungskonzeption



Entwurf für das ehemalige Spielfeld (Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Peter Glaser)

## Übersichtsplan



**Stadt Blieskastel**  
Stadtteil Brenchelbach

## Bebauungsplan BR.08.00 "Freizeitgelände ehem. Sportplatz"

Zuständigkeit: Stadtverwaltung Blieskastel  
Fachbereich 2: Umwelt, Planung und Bauen  
Fachgebiet 2.1: Stadtplanung & -entwicklung  
Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel

Verfahrensstand: Entwurf  
Datum: Oktober 2024  
Maßstab: M 1:1.000 (im Original)

Bearbeitung: Stadtverwaltung Blieskastel  
Fachbereich 2: Umwelt, Planung und Bauen  
Fachgebiet 2.1: Stadtplanung & -entwicklung

# Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“

## Teil C: Begründung

Stand: Entwurf

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel

**Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen**



**Inhalt:**

1	Verfahren .....	3
2	Ziel und Anlass der Planung .....	3
3	Rechtsgrundlagen .....	3
4	Bestandssituation .....	3
4.1	Lage im Raum .....	3
4.2	Geltungsbereich .....	3
4.3	Bestehendes Planungsrecht .....	4
4.4	Bestandsbeschreibung .....	4
4.5	Planungskonzeption .....	5
4.6	Schutzgebiete .....	7
5	Übergeordnete Planungen .....	7
5.1	Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung) .....	7
5.2	Landschaftsplan der Stadt Blieskastel .....	8
5.3	Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel .....	8
5.4	Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel .....	9
6	Festsetzungen .....	10
6.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-15 BauNVO) .....	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO) .....	10
6.3	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) .....	11
6.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO) .....	11
6.5	Grün- und Landschaftsplanung .....	11
6.6	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) .....	12
6.7	Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB .....	13
6.8	Landesrechtliche Regelungen (Örtliche Bauvorschriften) .....	13
6.9	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 85 LBO) .....	13
6.10	Hinweise .....	13
7	Prüfung von Planungsalternativen .....	14
7.1	Nicht-Durchführung der Änderung (Null-Variante) .....	14
7.2	Alternative Standorte .....	14
8	Auswirkungen der Planung/ Abwägung .....	14
8.1	Gewichtung des Abwägungsmaterials .....	16
8.2	Kosten der Planung .....	16

## **1 Verfahren**

Der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ für den Stadtteil Brenschelbach mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan BR.08.00.

## **2 Ziel und Anlass der Planung**

Zwischen dem Stadtteil Brenschelbach und dem Siedlungsbereich Brenschelbach-Bahnhof befindet sich eine Sportplatzanlage, die seit Aufgabe des Vereines vor Jahren, brachliegt. Die Anlage, bestehend aus Spielfläche, Sportheim und Mehrzweckhalle, soll nun wieder einer Freizeitnutzung zugeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich daraus, dass das Gelände sich im baulichen Außenbereich befindet und Bauvorhaben aktuell nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Die vorhandenen Gebäude genießen Bestandschutz, sind aber im jetzigen Zustand nicht mehr nutzbar. Um die Gebäude sowie die Spielfläche des ehem. Sportplatzes künftig wieder nutzen zu können, ist die Schaffung von Baurecht durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Um dem Bedürfnis nach sinnvoller Freizeitbeschäftigung Rechnung zu tragen und in der Anordnung der unterschiedlichen Freizeitnutzungen einen größtmöglichen Spielraum zu haben wird ein Sondergebiet für „Erholung, Freizeit und Sport“ festgesetzt.

## **3 Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## **4 Bestandssituation**

### **4.1 Lage im Raum**

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet Blieskastel im Stadtteil Brenschelbach. Es liegt östlich der Ortslage zwischen Brenschelbach und dem Siedlungsbereich Brenschelbach-Bahnhof. Erschlossen wird das Gebiet durch die L 102, die südlich des Plangebietes verläuft.

### **4.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.745 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um das ehemalige Sportgelände mit Sportheim und Halle. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 7,

Flurstücksnr. 1509/1, 1334/4 sowie Teile der Flurstücke 1392, 1336/1 und 1582/3. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Blieskastel.

### 4.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich des Stadtteils Brenschelbach und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Einen Bebauungsplan gibt es für den Geltungsbereich nicht.

### 4.4 Bestandsbeschreibung

Das Gelände wird schon mehrere Jahre nicht mehr als Sportgelände genutzt und liegt deswegen brach. Im Westen befinden sich Gebäude bestehend aus Sportheim und einer Mehrzweckhalle. In diesem Bereich sind Stellplätze vorzufinden. Im Süden und Westen grenzen, teilweise im Plangebiet, Bäume und Bewuchs an den Sportplatz an. Im Norden läuft das Gelände in eine Wiesenfläche über. Im Osten grenzt nach den Gebäuden eine Waldfläche an.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets



Der ehemalige Sportplatz, der sich als Wiesenfläche darstellt, wird nicht genutzt. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt im unteren südwestlichen Bereich von der L 102 aus. Das Gelände ist durch die ehemalige Nutzung noch eingezäunt.

Die Siedlungsbereiche sind über die Landstraße im Westen über 340 m und im Osten über 700 m entfernt. Im Südosten befindet sich ein Klärwerk.

#### **4.5 Planungskonzeption**

Vor ein paar Jahren hat sich in Brenschelbach ein neuer Verein zur Förderung von Jugend, Freizeit und Natur gegründet. Dieser sieht den Fokus seiner Vereinsarbeit in der Gestaltung eines modernen zeitgemäßen Umfeldes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welches auf Dauer für die Ausübung von Sport und Freizeit in einem mit besten Voraussetzungen und in zentraler Lage geeigneten Bereich von Brenschelbach liegen soll. Dazu möchte der Verein mit Hilfe der Stadtverwaltung den ehemaligen Sportplatz in Brenschelbach umgestalten, um somit neue Nutzungen für die Ortsgemeinschaft zu erschließen

##### Umgestaltung des ehemaligen Spielfeldes

Das Gelände des ehemaligen Sportplatzes soll zu einem multifunktionalen Spielraum umgestaltet werden, welcher vom bestehenden Verein und von Dritten genutzt werden kann. Auf dem ehemaligen Spielfeld sollen mehrere Sport- und Freizeitanlagen hergestellt werden. Nach dem Entwurf sollen zwei Boulefelder, ein Multifunktionsfeld sowie eine Pumptrack-Anlage entstehen. Ein weiterer Bereich im Norden ist für einen Treffpunkt mit Grillstelle und Freisitz vorgesehen. Durch die Anpflanzung neuer Baum-Strauch-Hecken und Bäume sollen die einzelnen Bereiche voneinander parzelliert werden. Die bestehenden Bäume um das ehemalige Spielfeld sollen erhalten bleiben. Großzügige Bereiche sollen als Wiesenfläche eingesät werden, um beispielsweise Jugendgruppen als Zeltplatz zur Verfügung gestellt zu werden. Die zusätzliche Versiegelung, die für Wege und Infrastruktur notwendig wird, soll auf ein Minimum beschränkt werden.

##### Um- und Rückbau der bestehenden Gebäude

Auf dem Gelände befinden sich im östlichen Bereich noch ein Sportheim und eine Mehrzweckhalle. Das ehemalige Sportheim soll nach einer Instandsetzung als Jugendclub genutzt werden. Das Gebäude der Mehrzweckhalle soll in großen Teilen zurückgebaut werden.

**Abbildung 2:** Entwurf für das ehemalige Spielfeld



Quelle: Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Peter Glaser

### Unterbringung des ruhenden Verkehrs

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind folgende Berechnungen und Anzahl an Stellplätze notwendig:

- 1 Stellplatz pro 250m<sup>2</sup> Sportfläche: Bei einer Sportfläche von 1.130m<sup>2</sup> (Pumptrack, Multifunktionsfeld, Boule) sind dies **5 Stellplätze**
- 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze in Jugendfreizeitheimen: Geht man von maximal 45 Besucherplätzen aus sind dies **3 Stellplätze**

Vor dem ehemaligen Sportheim stehen, wie der Abbildung 3 zu entnehmen sind, 11 Stellplätze zu Verfügung.

Da ein Teil der Mehrzweckhalle zurückgebaut werden soll, besteht auch in diesem Bereich die Möglichkeit der Erweiterung des Parkplatzes. Die Notwendigkeit weiterer Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren überprüft.

**Abbildung 3:** Stellplatzanlage

## 4.6 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau<sup>1</sup>. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltigen Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

In einer Entfernung von circa 900 m weiter in östlicher Richtung liegt das Naturschutzgebiet „Schwalbaue“

## 5 Übergeordnete Planungen

Im Rahmen der Planung werden die folgenden übergeordneten Planvorgaben berücksichtigt:

### 5.1 Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)

Gemäß **Landesentwicklungsplan Siedlung** gehört der Stadtteil Brenschelbach zum Nahbereich des Mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt Blieskastel. Die Stadt Blieskastel sowie der Stadtteil Brenschelbach gehört zur Raumkategorie ländlicher Raum.

Der **Landesentwicklungsplan Umwelt** sieht für die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft vor.

Darüberhinausgehende Ziele werden durch den LEP Umwelt nicht formuliert. Aus dem LEP Umwelt ergeben sich somit keine Vorgaben, die der Planung widersprechen, da das Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe erhalten bleibt.

---

<sup>1</sup> gemäß Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

## 5.2 Landschaftsplan der Stadt Blieskastel

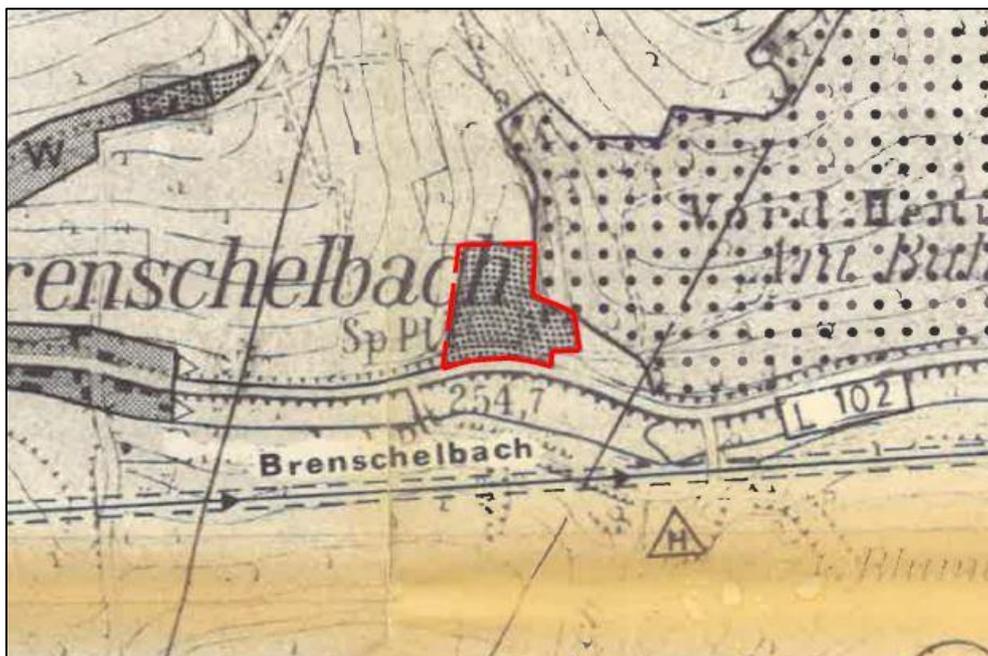
Der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel aus dem Jahr 1998 stellt für den Planbereich folgende Maßnahmen dar:

- Grünflächen und Erholungseinrichtungen – Sportplatz
- Sportplatz: Die häufig zur Eingrünung von Sportplätzen verwendeten Birken, Pappeln und Fichten sind sukzessive durch natur- und kulturraumgemäße Baumarten zu ersetzen. Auf Unterpflanzungen ist weitgehend zu verzichten. Die umgebenden Flächen sind als wassergebundene Decken, Rasen oder Wiesen anzulegen. Raumgliederungen können mit Hecken (vorzugsweise Hainbuche) vorgenommen werden.

## 5.3 Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel stellt für den Geltungsbereich eine Grünfläche dar.

**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Quelle: Eigene Darstellung

Der Bebauungsplan BR.08.00 kann nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt.

Die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes laufende Teiländerung des Flächennutzungsplanes stellt nun eine Sonderbaufläche für Erholung, Freizeit und Sport gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar.

**Abbildung 4:** Ausschnitt aus der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Quelle: Eigene Darstellung

#### 5.4 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel

Das GEKO aus dem Jahr 2017 führt aus, dass das Ziel für Blieskastel im Bereich von Sport- und Freizeiteinrichtungen, eine bedarfsgerechte und finanzierbare Ausstattung sein soll. Durch den deutlichen Rückgang der Einwohner, gibt es immer weniger Personen, welche die Einrichtungen nutzen. Eine stadtteilübergreifende Nutzung von Sportstätten, mit Einbindung der Vereine in die Pflege und Erhaltung, soll angestrebt werden. Für nicht mehr bespielte Sportplätze und deren Vereinsheime sind Nutzungsalternativen zu finden. Als Beispiele werden genannt, die Nutzung durch andere Sportarten oder die Überplanung der Sportplätze durch Wohnbaugebiete, Zeltplätze oder ähnliches. Für die Sanierung sollen Fördermittel eingesetzt werden.

## **6 Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **6.1.1 Sondergebiet, dass der Erholung dient**

##### **Hier: Gebiet für Erholung, Freizeit und Sport (§ 10 BauNVO)**

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

1. Anlagen für kulturelle, sportliche, spielerische, gesundheitliche und soziale Zwecke
2. Standplätze für Zelte
3. Die für die innere Erschließung des Gebietes erforderlichen Wege, Zufahrten und Stellplätze
4. Sonstige Einrichtungen der Freizeitgestaltung
5. Sonstige Flächen, die der Erholung dienen

#### Begründung:

Ein Sondergebiet ist stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein Gebiet von den regulären Baugebieten §§ 2 bis 9 BauNVO unterscheidet. Die Baunutzungsverordnung gibt zwei Kategorien von Sondergebieten vor, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzung für die Wiedernutzung des brachliegenden Sportgeländes als Fläche für Freizeit- und Sportaktivitäten zu schaffen. Dieser Zielsetzung entspricht die Festsetzung eines Sondergebietes, welches der Erholung gemäß § 10 BauNVO dient.

Um die im Konzept angedachten Nutzungen zu ermöglichen, wurde ein entsprechender Nutzungskatalog festgesetzt, der zudem auch ausreichend Handlungsspielraum für die Ansiedlung weiterer Nutzungen im Bereich Freizeit, Sport und Erholung lässt.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**

#### **6.2.1 Grundfläche (§ 19 BauNVO)**

Im SO wird die maximal zulässige Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen sind.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des SO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,6 zulässig ist.

Begründung:

Im Plangebiet wird entsprechend der Orientierungswerte des § 17 Abs. 1 BauNVO im Sondergebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Im SO wird eine Überschreitung bis zu 0,6 durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen festgesetzt.

### **6.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)**

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird im Sondergebiet auf I Vollgeschoss festgesetzt.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, welche nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden. § 2 Abs. 4 LBO definiert die Vollgeschosse.

Die Festsetzung auf I Vollgeschoss orientiert sich an den vorhandenen Bestandsgebäuden.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

Begründung:

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen.

Die Baugrenzen im Bereich der Bebauung orientieren sich im Geltungsbereich an den vorhandenen Bestandsgebäuden und an der Planungskonzeption aus Kapitel 4.5.

### **6.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **6.5 Grün- und Landschaftsplanung**

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplanes ist es auch, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Ökologie und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

#### **6.5.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**

P 1: Erhalt der vorhandenen Bäume und der sonstigen Bepflanzung

Die innerhalb der gekennzeichneten Fläche P 1 befindlichen Bäume und Bepflanzung sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind zu ersetzen.

### P 2: Anpflanzen von Bäumen und Gehölze

Zur Abgrenzung in den Außenbereich sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche Bäume und Gehölze aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind zu ersetzen.

### P 3: Anpflanzen von Bäumen und Gehölze innerhalb des SO

Innerhalb des SO sind Bäume und Gehölze aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzungen dienen der Abgrenzung der unterschiedlichen Sport- und Freizeitanlagen und orientiert sich an dem Entwurf aus der Planungskonzeption. Insgesamt soll eine Fläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> bepflanzt werden. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind zu ersetzen.

Bei Gehölzanzpflanzungen sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) verwendet werden.

Bei Ansaaten sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) verwendet werden.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

#### Begründung:

Die Durchgrünung des Plangebietes mit Bäumen und Gehölzen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich, der durch die Bebauung mit Freizeitanlagen und der Erschließung notwendig wird.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Bäume und der sonstigen Bepflanzung (P 1) im südlichen Bereich, wird sichergestellt, dass die vorhandenen Bäume entlang der L 102 erhalten bleiben.

Das Anpflanzen von Bäumen und Gehölzen im Bereich des SO (P 3) soll zum einen als Abgrenzung der Sport- und Freizeitanlagen dienen, zum anderen kann die Begrünung aber auch den Nutzern der Anlage Beschattung spenden.

Im Plangebiet sind grundsätzlich standortgerechte und heimische Bepflanzungen zu verwenden, um den langfristigen Erhalt dieser zu sichern. Die Bäume und Gehölze stehen in enger Wechselbeziehung zu den heimischen Tierarten (z.B. der Avifauna), da sie Lebens- und Nahrungsraum sowie einen Rückzugsraum schaffen.

### **6.6 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10BauGB)**

Es handelt sich um Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach § 22 SNG bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

#### Begründung:

Aufgrund der genannten Schutzbedürftigkeit sind die Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

## **6.7 Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## **6.8 Landesrechtliche Regelungen (Örtliche Bauvorschriften)**

### Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 SWG)

Zur Schmutzwasserbeseitigung besteht ein Anschluss an den Sammler des Entsorgungsverband Saar.

### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Um den Verlust des Brutplatzangebotes zu kompensieren, sollen in den umliegenden Gehölzstrukturen drei Nistkästen für Höhlenbrüter installiert werden.
- Zum Ausgleich des Quartiersverlusts von Fledermäusen sind pro betroffener Quartiersstruktur drei Spaltenkästen an unbetreffenen Gehölze bzw. Gebäude im räumlich-funktionalen Umfeld zu installieren.
- Innerhalb des Plangebietes ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Im Falle baulicher Eingriffe im Bereich der Mehrzweckhalle ist die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen; dies betrifft sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Veränderungen der Lichtverhältnisse durch Veränderung der vorhandenen Gebäudestruktur, die sich v. a. auf den vorhandenen typischen Bewuchs der Felsen auswirken können.

## **6.9 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 85 LBO)**

Landesdenkmalamt:

- Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gemäß § 16 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Veränderungsverbot in Abs. 2 wird verwiesen.

## **6.10 Hinweise**

### Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzuführen, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden.

### Abriss der Gebäude

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Abrissarbeiten (Schutz von gebäudebewohnenden Arten) ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Alternativ sind die Gebäude auf das Vorhandensein von Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen. Kontrolle von Gebäuden auf das Vorhandensein überwintender Fledermäuse (z.B. Spaltenquartiere, Rolllädenkästen, etc.) vor Abriss der Gebäudestrukturen ist notwendig.

### Munitionsfunde

Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln/ Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.

### Altlasten

Der Geltungsbereich ist im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen nicht erfasst. Sollten sich während Durchführung der Baumaßnahmen Anhaltspunkte über eine schädliche Bodenveränderung ergeben, hat der Eigentümer gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

### Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

## **7 Prüfung von Planungsalternativen**

### **7.1 Nicht-Durchführung der Änderung (Null-Variante)**

Bei Nicht-Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ wird das Gelände des ehemaligen Sportplatzes weiterhin brachliegen. Es kommt zu städtebaulichen Missständen, da die vorhandenen Gebäude nicht weiter genutzt werden können und somit weiter verfallen.

### **7.2 Alternative Standorte**

Die Planung soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine sportliche wieder Nutzbarmachung des Geländes gewährleisten. Die Schaffung von Flächen für Sport und Naherholung vor Ort, ist aus städtebaulicher Sicht positiv zu bewerten. Adäquatere Standortalternativen, die sich im Bereich des Stadtteils Brenschelbach befinden und im städtischen Eigentum sind, liegen nicht vor.

## **8 Auswirkungen der Planung/ Abwägung**

Mit der Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Durch die Änderung der Darstellung in eine Sonderbaufläche für Erholung, Freizeit und Sport ist eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten.

Durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen ist aktuell nicht von einer Lärmbelästigung auszugehen.

### Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Freizeitgelände. Die Herstellung von zusätzlichem Wohnraum ist an dieser Stelle somit ausgeschlossen.

### Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Planung ermöglicht die Realisierung eines Freizeitgeländes, welches von der Bevölkerung genutzt werden kann. Somit wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung aus. Zudem wirkt sich die Planung positiv auf die sozialen Bedürfnisse aus.

Als Standort für den Jugendclub wurde das ehemalige Sportheim ausgewählt, da sich innerhalb des Stadtteils keine geeigneten Räumlichkeiten ergeben, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Im vorhandenen Dorfgemeinschaftshaus sind nicht die Räumlichkeiten vorhanden, die eine permanente Nutzung durch den Jugendclub ermöglichen. Vielmehr würden sich Nutzungskonflikte ergeben, da beispielsweise auch die Feuerwehr im Dorfgemeinschaftshaus untergebracht ist. Ein Neubau scheidet auch aus Kostengründen aus. Mit dem ehemaligen Sportheim wurde auf ein Gebäude zurückgegriffen, welches aktuell ungenutzt ist, aber schon die notwendige Ausstattung, wie beispielsweise Sanitäreanlagen, besitzt.

### Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich bereits Gebäude und der ehemalige Sportplatz. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes können diese Bereiche saniert und umgenutzt werden. Die angedachten Nutzungen im Bereich Erholung, Freizeit und Sport können in diese Umgebung gut eingegliedert werden.

### Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Orts- und Landschaftsbild

Auswirkungen auf die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Denkmal von der Teiländerung betroffen.

Die Bestandgebäude werden nicht um weitere Gebäude erweitert. Negative Auswirkungen sind deswegen auszuschließen.

### Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach der Erstellung des Umweltberichtes zu ergänzen.

### Verkehr und Mobilität

Das Plangebiet wird durch die L 102 über eine Zufahrt erschlossen. Besucher des Freizeitgeländes sind angehalten die Stellplätze auf dem Gelände zu nutzen. Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten.

Für den ruhenden Verkehr sind öffentliche Stellplätze vorhanden.

#### Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt Blieskastel beschlossenen Planungen.

#### Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

#### Belange von Flüchtlingen

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

### **8.1 Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentliche und private Belange in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für den Bebauungsplan:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht die Wiedernutzung des ehemaligen Sportplatzes mit einer Fläche für Sport- und Freizeitaktivitäten
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück sowie keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung

Argumente gegen den Bebauungsplan:

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit:

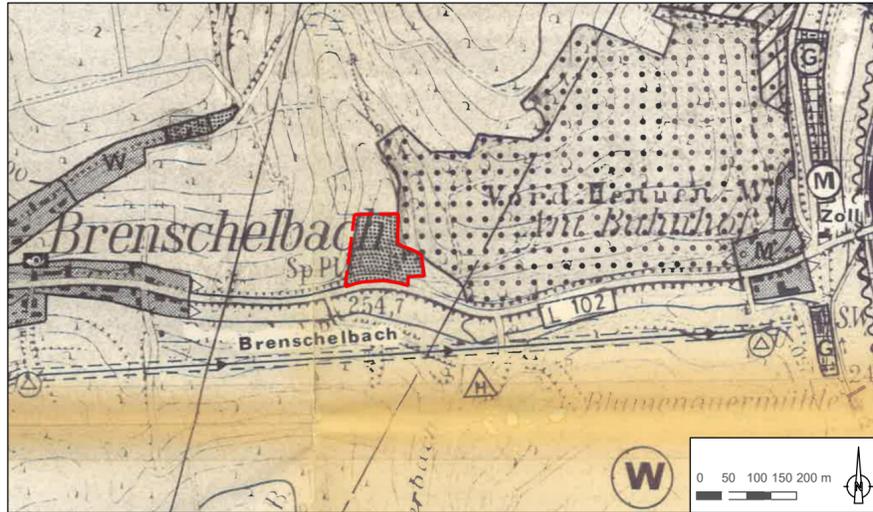
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Stadt Blieskastel zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

### **8.2 Kosten der Planung**

Die Erarbeitung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Blieskastel, Fachgebiet 2.1 Stadtplanung und -entwicklung. Es entstehen deshalb nur verwaltungsinterne Kosten für die Erarbeitung der Teiländerung und die Verfahrensdurchführung.

Planzeichnung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes



Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerläuterung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

-  Grünflächen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

-  Sonderbaufläche für Erholung, Freizeit und Sport
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 15.12.2022 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BR.08.00 "Freizeitgelände ehem. Sportplatz" beschlossen (§2 Abs.1 BauGB). Der Beschluss den Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern, wurde am 28.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 15.12.2022 den Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 28.07.2023 bis 28.08.2023 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 28.07.2024.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Umweltprüfung berühren kann, wurden mit Schreiben vom 27.07.2023 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 28.08.2023 aufgefordert.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am \_\_. \_\_. 2024 den Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung und Umweltbericht angenommen und zur Auslegung bestimmt.

Die Flächennutzungsplanteiländerung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom \_\_. \_\_. 2023 bis einschließlich \_\_. \_\_. 2023 öffentlich ausgelegt (§3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanteiländerung unberücksichtigt bleiben können, am \_\_. \_\_. ortsüblich bekanntgemacht (§3 Abs.2 BauGB).

Die nach §4 Abs.1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_. \_\_. von der Auslegung benachrichtigt (§3 Abs.2 Nr.3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am \_\_. \_\_. geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom \_\_. \_\_. mitgeteilt (§3 Abs.2 Nr.4 BauGB).

**Beschluss:**  
Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BR.08.00 als Satzung beschlossen (§10 BauGB).

**Genehmigung:**  
Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes BR.08.00 wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: \_\_\_\_\_  
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**Ausfertigung:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt die Flächennutzungsplanteiländerung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates Übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Blieskastel, den \_\_. \_\_. \_\_.  
Der Bürgermeister  
Bernd Hertzler

**Bekanntmachung:**  
Dieser Beschluss wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB \_\_. \_\_. ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BR.08.00 wirksam.

Blieskastel, den \_\_. \_\_. \_\_.  
Der Bürgermeister  
Bernd Hertzler

Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394).

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225).

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88).

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409).

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 123), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I S.151).

**Umweltschadensgesetz (USchadG)** Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) geändert worden ist.

**Bauordnung für das Saarland (LBO)** vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 648).

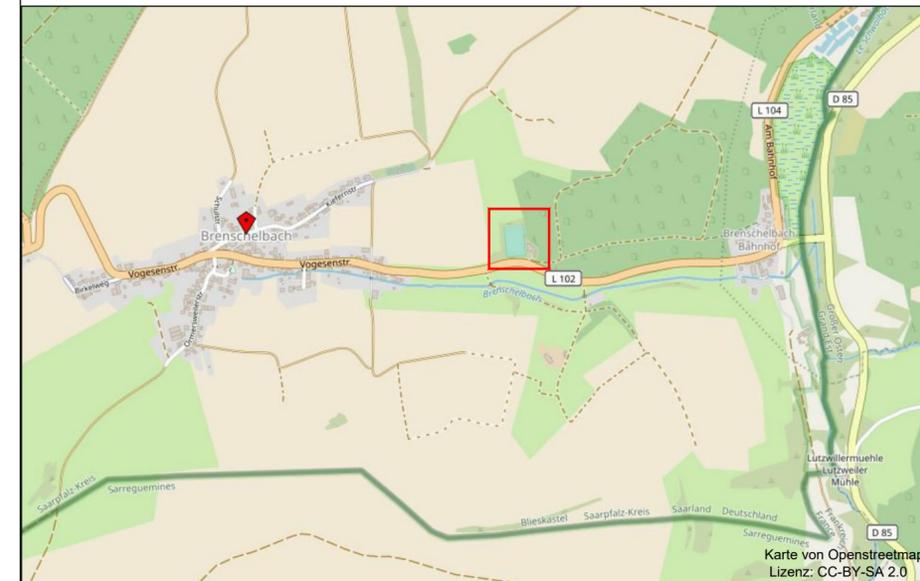
**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** vom 05.04.2006 zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

**Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Saarland (SaarUVPG)** vom 30.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).

**Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204).

Übersichtsplan



**Stadt Blieskastel**  
Stadtteil Brenscheibach

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BR.08.00 "Freizeitgelände ehem. Sportplatz"**

Zuständigkeit	Stadtverwaltung Blieskastel Fachbereich 2: Umwelt, Planung und Bauen Fachgebiet 2.1: Stadtplanung & -entwicklung Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel	
Verfahrensstand	Datum:	Maßstab
Entwurf	Oktober 2024	M 1:10.000 (im Original)
Bearbeitung	Stadtverwaltung Blieskastel Fachbereich 2: Umwelt, Planung und Bauen Fachgebiet 2.1: Stadtplanung & -entwicklung	

# Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich des Bebauungsplanes BR.08.00  
„Freizeitgelände ehem. Sportplatz“

## Begründung

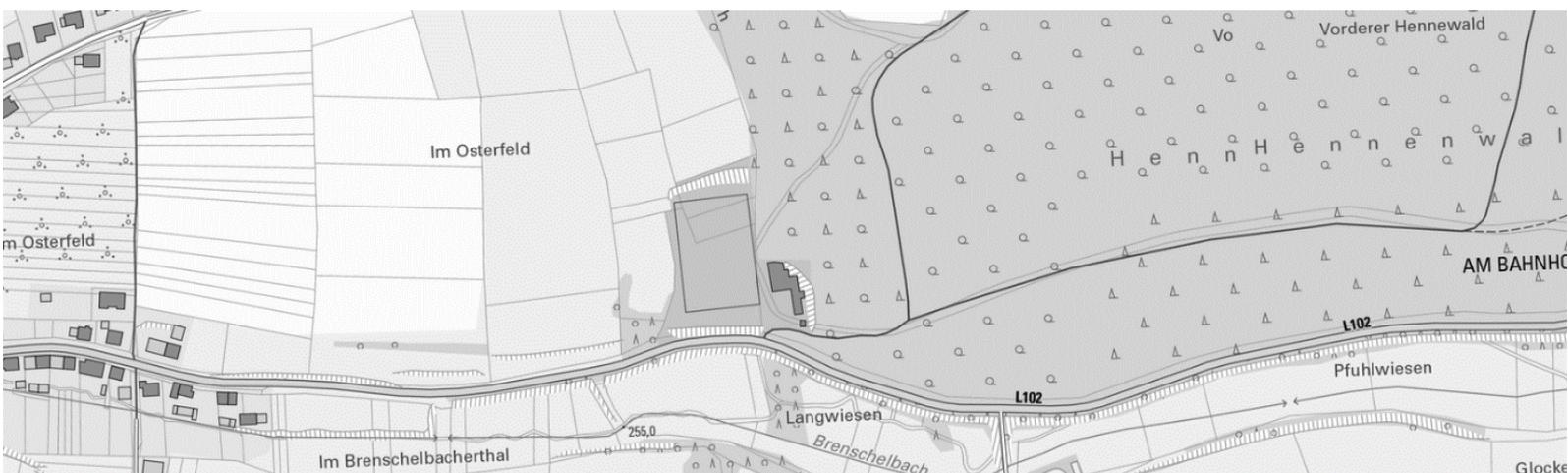
Stand: Entwurf

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel

**Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen**



**Inhalt:**

1	Verfahren .....	3
2	Ziel und Anlass der Planung.....	3
3	Rechtsgrundlagen .....	3
4	Bestandssituation .....	3
4.1	Lage im Raum.....	3
4.2	Geltungsbereich .....	3
4.3	Bestehendes Planungsrecht.....	3
4.4	Bestandsbeschreibung.....	4
4.5	Planungskonzeption .....	5
4.6	Schutzgebiete .....	6
5	Übergeordnete Planungen .....	6
5.1	Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung) .....	6
5.2	Landschaftsplan der Stadt Blieskastel.....	6
5.3	Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel .....	7
5.4	Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	7
6	Darstellungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung.....	7
7	Prüfung von Planungsalternativen.....	8
7.1	Nicht-Durchführung der Änderung (Null-Variante) .....	8
7.2	Alternative Standorte.....	8
7.3	Auswirkungen der Planung.....	8
7.4	Kosten der Planung.....	10

## **1 Verfahren**

Der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ für den Stadtteil Brenschelbach mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan BR.08.00. Dieser wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

## **2 Ziel und Anlass der Planung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisher dargestellte Grünfläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine Sonderbaufläche für Erholung, Freizeit und Sport ersetzt werden. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, das ehemals als Sportplatz genutzte und aktuell brachliegende Gelände, wieder einer Nutzung zuzuführen. Damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, muss dieser im betreffenden Geltungsbereich geändert werden.

## **3 Rechtsgrundlagen**

Die Flächennutzungsplanteiländerung wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## **4 Bestandssituation**

### **4.1 Lage im Raum**

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet Blieskastel im Stadtteil Brenschelbach. Es liegt östlich der Ortslage zwischen Brenschelbach und dem Siedlungsbereich Brenschelbach-Bahnhof. Erschlossen wird das Gebiet durch die L 102, die südlich des Plangebietes verläuft.

### **4.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.745 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um das ehemalige Sportgelände mit Sportheim und Halle. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 7, Flurstücksnr. 1509/1, 1334/4 sowie Teile der Flurstücke 1392, 1336/1 und 1582/3. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Blieskastel.

### **4.3 Bestehendes Planungsrecht**

Durch die derzeitige im Flächennutzungsplan festgesetzte „Grünfläche“, ist die weitere Entwicklung und Nutzung des Plangebietes eingeschränkt. Eine Umsetzung als Freizeitgelände ist mit dem bestehenden Planungsrecht nicht möglich. Auch nicht eine weitere Entwicklung der bestehenden Gebäude, da es sich aktuell um Flächen im Außenbereich handelt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich liegt nicht vor.

#### 4.4 Bestandsbeschreibung

Das Gelände wird schon mehrere Jahre nicht mehr als Sportgelände genutzt und liegt deswegen brach. Im Westen befinden sich Gebäude bestehend aus Sportheim und einer Mehrzweckhalle. In diesem Bereich sind Stellplätze vorzufinden. Im Süden und Westen grenzen, teilweise im Plangebiet, Bäume und Bewuchs an den Sportplatz an. Im Norden läuft das Gelände in eine Wiesenfläche über. Im Osten grenzt nach den Gebäuden eine Waldfläche an.

Der ehemalige Sportplatz, der sich als Wiesenfläche darstellt, wird nicht genutzt. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt im unteren südwestlichen Bereich von der L 102 aus. Das Gelände ist durch die ehemalige Nutzung noch eingezäunt.

Die Siedlungsbereiche sind über die Landstraße im Westen über 340 m und im Osten über 700 m entfernt. Im Südosten befindet sich ein Klärwerk.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets



Quelle: ZORA, LVGL

## 4.5 Planungskonzeption

Vor ein paar Jahren hat sich in Brenschelbach ein neuer Verein zur Förderung von Jugend, Freizeit und Natur gegründet. Dieser sieht den Fokus seiner Vereinsarbeit in der Gestaltung eines modernen zeitgemäßen Umfeldes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welches auf Dauer für die Ausübung von Sport und Freizeit in einem mit besten Voraussetzungen und in zentraler Lage geeigneten Bereich von Brenschelbach liegen soll. Dazu möchte der Verein mit Hilfe der Stadtverwaltung den ehemaligen Sportplatz in Brenschelbach umgestalten, um somit neue Nutzungen für die Ortsgemeinschaft zu erschließen

### Umgestaltung des ehemaligen Spielfeldes

Das Gelände des ehemaligen Sportplatzes soll zu einem multifunktionalen Spielraum umgestaltet werden, welcher vom bestehenden Verein und von Dritten genutzt werden kann. Auf dem ehemaligen Spielfeld sollen mehrere Sport- und Freizeitanlagen hergestellt werden. Nach dem Entwurf sollen zwei Boulefelder, ein Multifunktionsfeld sowie eine Pumptrack-Anlage entstehen. Ein weiterer Bereich im Norden ist für einen Treffpunkt mit Grillstelle und Freisitz vorgesehen. Durch die Anpflanzung neuer Baum-Strauch-Hecken und Bäume sollen die einzelnen Bereiche voneinander parzelliert werden. Die bestehenden Bäume um das ehemalige Spielfeld sollen erhalten bleiben. Großzügige Bereiche sollen als Wiesenfläche eingesät werden, um beispielsweise Jugendgruppen als Zeltplatz zur Verfügung gestellt zu werden. Die zusätzliche Versiegelung, die für Wege und Infrastruktur notwendig wird, soll auf ein Minimum beschränkt werden.

**Abbildung 2:** Entwurf für das ehemalige Spielfeld



Quelle: Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Peter Glaser

### Um- und Rückbau der bestehenden Gebäude

Auf dem Gelände befinden sich im östlichen Bereich noch ein Sportheim und eine Mehrzweckhalle. Das ehemalige Sportheim soll nach einer Instandsetzung als Jugendzentrum genutzt werden. Das Gebäude der Mehrzweckhalle soll in großen Teilen zurückgebaut werden.

## **4.6 Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau<sup>1</sup>. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltigen Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

In einer Entfernung von circa 900 m weiter in östlicher Richtung liegt das Naturschutzgebiet „Schwalbaue“

## **5 Übergeordnete Planungen**

Im Rahmen der Planung werden die folgenden übergeordneten Planvorgaben berücksichtigt:

### **5.1 Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)**

Gemäß **Landesentwicklungsplan Siedlung** gehört der Stadtteil Brenschelbach zum Nahbereich des Mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt Blieskastel. Die Stadt Blieskastel sowie der Stadtteil Brenschelbach gehört zur Raumkategorie ländlicher Raum.

Der **Landesentwicklungsplan Umwelt** sieht für die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft vor.

Darüberhinausgehende Ziele werden durch den LEP Umwelt nicht formuliert. Aus dem LEP Umwelt ergeben sich somit keine Vorgaben, die der Planung widersprechen, da das Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe erhalten bleibt.

### **5.2 Landschaftsplan der Stadt Blieskastel**

Der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel aus dem Jahr 1998 stellt für den Planbereich folgende Maßnahmen dar:

- Grünflächen und Erholungseinrichtungen – Sportplatz
- Sportplatz: Die häufig zur Eingrünung von Sportplätzen verwendeten Birken, Pappeln und Fichten sind sukzessive durch natur- und kulturraumgemäße Baumarten zu ersetzen. Auf Unterpflanzungen ist weitgehend zu verzichten. Die umgebenden Flächen sind als wassergebundene Decken, Rasen oder Wiesen anzulegen. Raumgliederungen können mit Hecken (vorzugsweise Hainbuche) vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> gemäß Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

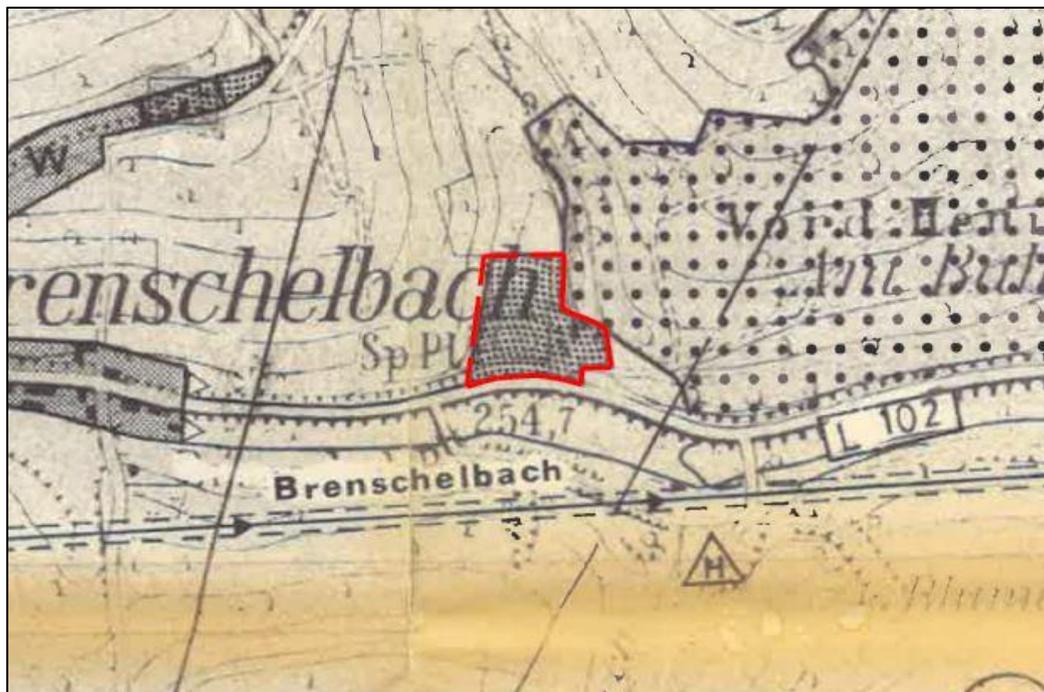
### 5.3 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel

Das GEKO aus dem Jahr 2017 führt aus, dass das Ziel für Blieskastel im Bereich von Sport- und Freizeiteinrichtungen, eine bedarfsgerechte und finanzierbare Ausstattung sein soll. Durch den deutlichen Rückgang der Einwohner, gibt es immer weniger Personen, welche die Einrichtungen nutzen. Eine stadtteilübergreifende Nutzung von Sportstätten, mit Einbindung der Vereine in die Pflege und Erhaltung, soll angestrebt werden. Für nicht mehr bespielte Sportplätze und deren Vereinsheime sind Nutzungsalternativen zu finden. Als Beispiele werden genannt, die Nutzung durch andere Sportarten oder die Überplanung der Sportplätze durch Wohnbaugebiete, Zeltplätze oder ähnliches. Für die Sanierung sollen Fördermittel eingesetzt werden.

### 5.4 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der Teilbereich der Änderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als Grünfläche dargestellt.

**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Quelle: Eigene Darstellung

## 6 Darstellungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung

Die geplante Flächennutzungsplan-Teiländerung stellt nun eine Sonderfläche für Erholung, Freizeit und Sport dar.

**Abbildung 4:** Ausschnitt aus der Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Eigene Darstellung

Flächenbilanz des derzeitigen Flächennutzungsplanes:

- Ca. 1,17 ha Grünfläche

Flächenbilanz nach Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Ca. 1,17 ha Sonderfläche für Erholung, Freizeit und Sport

## 7 Prüfung von Planungsalternativen

### 7.1 Nicht-Durchführung der Änderung (Null-Variante)

Bei Nicht-Durchführung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes kann die Aufstellung des Bebauungsplanes BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ nicht durchgeführt werden und somit den landesplanerischen Entwicklungsvorgaben gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB nicht nachgekommen werden.

### 7.2 Alternative Standorte

Die Planung soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine sportliche Wiedernutzbarmachung des Geländes gewährleisten. Die Schaffung von Flächen für Sport und Naherholung vor Ort, ist aus städtebaulicher Sicht positiv zu bewerten. Adäquatere Standortalternativen, die sich im Bereich des Stadtteils Brenscheibach befinden und im städtischen Eigentum sind, liegen nicht vor.

### 7.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in

die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Durch die Änderung der Darstellung in eine Sonderbaufläche für Erholung, Freizeit und Sport ist eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten.

Durch die Entfernung zu den Siedlungsbereichen ist aktuell nicht von einer Sport- Lärmbelastung auszugehen.

#### Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung als Freizeitgelände. Die Herstellung von zusätzlichem Wohnraum ist an dieser Stelle somit ausgeschlossen.

#### Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Planung ermöglicht die Realisierung eines Freizeitgeländes, welches von der Bevölkerung genutzt werden kann. Somit wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung aus. Zudem wirkt sich die Planung positiv auf die sozialen Bedürfnisse aus.

#### Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich bereits Gebäude und der ehemalige Sportplatz. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes können diese Bereiche saniert und umgenutzt werden. Die angedachten Nutzungen im Bereich Erholung, Freizeit und Sport können in diese Umgebung gut eingegliedert werden.

#### Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Orts- und Landschaftsbild

Auswirkungen auf die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Denkmal von der Teiländerung betroffen.

Die Bestandgebäude werden nicht um weitere Gebäude erweitert. Negative Auswirkungen sind deswegen auszuschließen.

#### Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach der Erstellung des Umweltberichtes zu ergänzen.

#### Verkehr und Mobilität

Das Plangebiet wird durch die L 102 über eine Zufahrt erschlossen. Besucher des Freizeitgeländes sind angehalten die Stellplätze auf dem Gelände zu nutzen. Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten.

#### Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt Blieskastel beschlossenen Planungen.

### Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

### Belange von Flüchtlingen

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

### Fazit

Weitere Belange des § 1 Abs. 6 BauGB werden von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

## **7.4 Kosten der Planung**

Die Erarbeitung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Blieskastel, Fachgebiet 2.1 Stadtplanung und -entwicklung. Es entstehen deshalb nur verwaltungsinterne Kosten für die Erarbeitung der Teiländerung und die Verfahrensdurchführung.

# Gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitge- lände ehem. Sportplatz“ mit paralleler Teilän- derung des Flächennutzungsplanes

Stand: Entwurf

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel

**Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen**



Oktober 2024

## **Inhalt:**

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Ziel des Umweltberichtes .....	3
1.2	Inhalt und Ziele der Teiländerung des Flächennutzungsplanes + des Bebauungsplanes .....	3
1.3	Angaben zum Standort.....	3
1.4	Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
1.5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	3
2	Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	4
2.1	Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten.....	4
2.2	Schutzgut Boden und Fläche .....	4
2.3	Schutzgut Wasser .....	5
2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	6
2.5	Schutzgut Landschaft.....	8
2.6	Schutzgut Mensch.....	8
2.7	Schutzgut Luft und Klima.....	8
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
3	Weitere Belange des Umweltschutzes/ Weitere Entwicklungsprognosen .....	9
3.1	Vermeidung von Emissionen.....	9
3.2	Umgang mit Abfällen und Abwasser.....	9
3.3	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen .....	9
3.4	Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	9
4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	10
5	Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben .....	10
6	Wechselwirkungen .....	10
7	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG .....	10
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	12
8.1	Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen .....	12
8.2	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen.....	12
8.3	Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung.....	13
9	Zusätzliche Angaben.....	15
9.1	Geprüfte Alternativen .....	15
9.2	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	15
9.3	Maßnahmen zur Überwachung .....	15
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	16

# **1 Einleitung**

## **1.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht.

Der Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“

## **1.2 Inhalt und Ziele der Teiländerung des Flächennutzungsplanes + des Bebauungsplanes**

Mit der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne soll die Voraussetzung geschaffen werden, das ehemals als Sportplatz genutzte und aktuell brachliegende Gelände wieder einer Nutzung zurückzuführen. Das Gelände des ehemaligen Sportplatzes soll zu einem multifunktionalen Spielraum mit unterschiedlichen Sport- und Freizeitanlagen, wie z.B. Boulefelder, umgenutzt werden. Das im westlichen Teil befindliche Sportheim soll als Jugendzentrum genutzt werden. Die bestehende Mehrzweckhalle soll in großen Teilen zurückgebaut werden.

## **1.3 Angaben zum Standort**

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 1,17 ha und befindet sich im östlich der Ortslage zwischen Brenschelbach und dem Siedlungsbereich Brenschelbach-Bahnhof. Erschlossen wird das Gebiet durch die L 102, die südlich entlang des Plangebietes verläuft.

## **1.4 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissions-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und den Bodenschutzgesetzen sowie dem Landesentwicklungsplan LEP Umwelt werden im konkreten Fall der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel berücksichtigt.

## **1.5 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Ergänzend wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Milvus GmbH durchgeführt. Untersucht wurde von März bis August 2023 das Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und der Haselmaus im Waldrandgebiet des Plangebietes. Des Weiteren wurde im gleichen Zeitraum eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

## **2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten**

#### Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservat Bliesgau. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltige Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

Im Westen angrenzend befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp in Form einer mageren Flachland-Mähwiese. Südlich des Plangebiet liegt ein geschütztes Biotop in Form einer feuchten Hochstaudenflur sowie entlang der der Brenschelbach ein FFH-Lebensraumtyp in Form eines Hochstaudensaumes.

### **2.2 Schutzgut Boden und Fläche**

#### Ausgangssituation

Als Bodentyp liegt eine Braunerde und Podsolige Braunerde mit einem mittleren bis hohen Ertragspotential vor.<sup>1</sup> Die Wasserspeicherkapazität des Bodens ist jedoch als gering einzustufen.

Der überwiegende Teil der Fläche stellt die ehemals genutzte Rasenfläche dar, die zwar unversiegelt, aber durch die Nutzung als ehemaliger Sportplatz verdichtet ist. Weiterhin sind Bereiche durch die vorherige Nutzung bereits voll- oder teilversiegelt. Hierbei handelt es sich um die vorhandenen Gebäude (Sportheim, Mehrzweckhalle) sowie Wege, Stellplätze und Zuschauerbereiche. Die natürliche Bodenfunktion ist in diesen Bereichen also schon eingeschränkt oder vollständig verloren.

Insgesamt sind im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktion vorzufinden.

#### Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Konzeptes wird der Boden durch die Nutzungen teilweise versiegelt. Die angedachten Nutzungen befinden sich im Bereich der Rasenfläche. Bereits bestehende Zuwegungen, die teilweise schon vollversiegelt sind, werden weiterhin genutzt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Geoportal – Bodenschutz, abgerufen unter <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/>

<b>BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“</b>	<b>Flächengröße in m<sup>2</sup></b>
Sondergebiet (GRZ 0,4)	10.733
davon bereits versiegelte Fläche (Gebäude, Wege, etc.)	2.140
	8.593
Überbaubare Grundstücksfläche	4.293,2
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	6.439,8
<b>Summe der maximalen Neuversiegelung: (überbaubare Grundstücksfläche abzüglich bereits versiegelter Fläche)</b>	2.153,2

Die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Planungskonzeption sieht eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt circa 1.780 m<sup>2</sup> vor. Die zusätzliche Versiegelung besteht aus Multifunktionsfeld mit Erschließung, Pumptrack und Boulefelder.

Durch die Überbauung entsteht zwangsläufig ein Bodenverlust. Durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 wird nur ein geringer Teil des Plangebietes zusätzlich überbaut.

Durch die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung sowie Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen keine negativen Eingriffe in den Boden, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Weiterhin wird eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist festgesetzt. Auch in diesem Fall erfolgen keine negativen Eingriffe in den Boden und somit sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf den Boden im Plangebiet kann durch die entsprechenden Festsetzungen (geringe GRZ, überbaubare Grundstücksflächen, Grünordnerische Festsetzungen) begrenzt werden, so dass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering bewertet werden kann.

## **2.3 Schutzgut Wasser**

### Ausgangssituation

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Etwa 70 m südlich fließt der Benschelbach.

Für das häusliche und gewerbliche Abwasser des Sportheimes gab es 1976/1998 Bescheide zur Einleitung in den Gehlbach. Diese Art der Entsorgung ist heute nicht mehr Stand der Technik und muss entsprechend geändert werden.

2010 wurden die Grundstücke und Anwesen an den Kanal des EVS angeschlossen.

### Auswirkungen

Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung der Flächen. Auf versiegelten Flächen kann anfallendes Niederschlagswasser nicht im Boden versickern zudem ist die Verdunstung

von der Bodenoberfläche ist vermindert. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Ein Teil des Plangebietes wird auch zukünftig ohne Einschränkung für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zur Verfügung stehen. Dies wird durch die Festlegung einer niedrigen Grundflächenzahl erreicht, so dass die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Oberflächengewässer werden aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt weiterhin durch den Kanal des EVS.

## 2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### Ausgangssituation

#### Biotoptypen und Vegetation

Eine detaillierte Beschreibung der vollständigen Biotoptypenkartierung ist der beigelegten Faunistischen Studie Kapitel 3.4 zu entnehmen.

Der größte Teil der Fläche im Plangebiet stellt die Rasenfläche des ehemaligen Sportplatzes dar, dessen Bewuchs als lückig-ruderal einzuordnen ist. Neben Gebäuden und Wegen ist diese Rasenfläche umgeben von Baumreihen (Birke, Vogelkirsche), Haselhecken und Gehölzen.

Im Südwesten befindet sich teilweise im Plangebiet ein FFH-Lebensraumtyp in Form eines Feldgehölzes. Im östlichen Bereich am Rand des Plangebietes befinden sich FFH-Lebensraumtypen in Form von Eichen-Buchenwald und Silikatfelsen.

Auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 SNG befinden sich im Randbereich des Plangebietes. Im Osten, im Bereich des Sportheimes und der Mehrzweckhalle befindet sich ein Vorwald in Form eines bodensaurer Buchenwald mit Sandstein-Felsaufschlüssen. Im Norden außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Seggenried mit einzelnen Weidebüschen.

#### Tiere

Die im und um das Plangebiet vorhandene Vegetation stellt mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Tierarten dar. Aufgrund dessen wurde eine nähere Untersuchung auf das Vorkommen von Fledermäuse, der Haselmaus und Vogelarten durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung der potenziellen Betroffenheit der relevanten Arten ist der beigelegten faunistischen Studie in Kapitel 3.1-3.3 zu entnehmen.

Das Plangebiet wurde auf das Vorkommen von Haselmäusen mithilfe unterschiedlicher Methoden untersucht. Obwohl die vorhandenen Strukturen für die **Haselmaus** günstig sind, konnte eine Besiedlung nicht nachgewiesen werden.

Die Untersuchung auf das Vorkommen von **Fledermäusen** erfolgte durch Begehungen des Plangebietes und der Umgebung, um potentielle Quartiersnutzungen und Tagesverstecke ausfindig zu machen sowie mittels mehrerer Detektorerfassungen während der Aktivitätsperiode.

Genutzte Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden, jedoch kann eine Tagesquartiernutzung, besonders im Bereich des Sportheimes und der weiteren Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt konnten mittels der Detektorerfassung fünf unterschiedliche Arten von Fledermäusen erfasst werden, die das Plangebiet und die Umgebung unterschiedlich nutzen:

- Zwergfledermaus (Jagdhabitat)
- Breitflügelfledermaus (Jagdhabitat)
- Kleiner Abendsegler (Jagdhabitat, Transferflüge)
- Großes Mausohr (Transferflüge)
- Bartfledermaus (Transferflüge)
- Nyctaloid (nicht näher bestimmbar, Rufe)

Die Erfassung der **Vogelarten** erfolgte während der Brutsaison. Bei den vier erfassten Brutvögeln innerhalb des Plangebietes, handelt es sich um häufige und gebietstypische Arten. Im Umfeld des Plangebietes konnten jedoch drei planungsrelevante Randsiedler (Grünspecht, Feldlerche, Gartenrotschwanz) nachgewiesen werden. Weiterhin wurden drei planungsrelevante Nahrungsgäste und zwei planungsrelevante überfliegende Arten festgestellt.

### Auswirkungen

#### Biotoptypen und Vegetation

Im Geltungsbereich kommt es durch die Planung nur im geringen Maß zu einer Veränderung der vorhandenen Habitatstruktur. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, der ehemaligen Sportplatzfläche eine geeignete Nachnutzung zuzuführen. Neue Gebäude entstehen dadurch nicht. Vielmehr soll sogar ein Teil der vorhandenen Gebäude zurückgebaut werden. Bei diesem Rückbau muss beachtet werden, dass die vorhandenen FHH-Gebiete und geschützten Biotope temporär während der Bauphase durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Rodungsflächen gestört werden.

Langfristig sind die vorhandenen FHH-Gebiete und die geschützten Biotope durch grünordnerische Festsetzungen und Festsetzungen zu Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, von einer Überbauung geschützt.

Weiterhin wird zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes im Bereich der Mehrzweckhalle festgelegt, dass im Falle baulicher Eingriffe in diesem Bereich die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen ist; dies betrifft sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Veränderungen der Lichtverhältnisse durch Veränderung der vorhandenen Gebäudestruktur, die sich auf den vorhandenen typischen Bewuchs der Felsen auswirken können.

Die baulich erheblichste Veränderung wird im Bereich der Rasenfläche durch den Bau des Multifunktionsfeldes, der Pumptrack-Anlage sowie deren Erschließung geschehen. Die Rasenfläche ist durch die vormalige Nutzung als Sportplatz, jedoch schon vorgeprägt und der Bewuchs ist als lückig-ruderal zu bewerten.

### Tiere

Innerhalb des Plangebietes und im Umfeld konnten mindestens fünf **Fledermausarten** nachgewiesen werden. Von mindestens drei Arten wird eine regelmäßige Nutzung als Jagdhabitat

und Transferflüge angenommen. Durch die Maßnahmenumsetzung entsteht für die Fledermäuse, die das Gebiet zur Jagd und zum Transfer nutzen keine Beeinträchtigung. Eine Quartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden, jedoch ist es möglich, dass Tages- und Zwischenquartiere in den Gebäuden übersehen wurden. Aus diesem Grund sind **Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Fledermäuse** notwendig.

Insgesamt wurden acht planungsrelevante **Vogelarten** erfasst, die das Plangebiet und das Umfeld zum Brüten, zur Nahrungssuche und zum Überflug nutzen. Um ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern sind deswegen Bauzeitenbeschränkungen bei Rodungsmaßnahmen und Abrissarbeiten als **Vermeidungsmaßnahme** notwendig. Weiterhin ist bei Verlust der südwestlich gelegenen Gehölze für die Randsiedler eine **Ausgleichsmaßnahme** in Form von Höhlen-Nistkästen vorzunehmen.

## 2.5 Schutzgut Landschaft

### Ausgangssituation

Das brachliegende Gelände des ehemaligen Sportplatzes stellt aktuell als Grasfläche mit der sanierungsbedürftigen vorhandenen Bebauung kein besonders positives Landschaftsbild dar.

Durch die Aufgabe der Nutzung als Sportplatz besteht aktuell auch keine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion für das Gebiet.

### Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude und ehemaligen Nutzung als Sportplatz als nicht erheblich zu betrachten. Durch die im Konzept festgelegte Durchgrünung des Gebietes können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt hinsichtlich seiner Freizeit- und Erholungsnutzung zukünftig eine hohe Bedeutung. Durch die Revitalisierung des Gebietes kann diese Funktion wiederaufgenommen werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan kann somit eine positive Auswirkung auf den Erholungswert erreicht werden.

## 2.6 Schutzgut Mensch

### Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich sind keine Altlasten und altlastenverdächtige Flächen erfasst. Der Stadt Blieskastel liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen vor.

### Auswirkungen

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

## 2.7 Schutzgut Luft und Klima

### Ausgangssituation

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist die Rasenfläche als Frischluft- und Kaltluftentstehungsfläche zu bewerten. Durch die ebene Fläche des Plangebietes und die angrenzende

Bepflanzung fließt die entstandene Frischluft nicht ab. Aufgrund der geringen Flächengröße besitzt diese keine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt.

Die vorhandene Bepflanzung dient als Filter für Schadstoffe und sorgen für eine Abkühlung der Bodenfläche.

#### Auswirkungen

Infolge der geringen zusätzlichen Überbauung sind keine Beeinträchtigungen des Klimas zu erwarten. Die vorhandene Bepflanzung aus Bäumen, Gehölzen und Hecken bleibt erhalten und wird sogar noch ergänzt. Ein Kaltluftabfluss besteht aufgrund der ebenen Lage und der Begrenzung durch Bepflanzung sowieso nicht.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### Ausgangssituation

Im Geltungsbereich befinden sich laut der Denkmalliste des Saarlandes (Stand 01.07.2022) keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten.

#### Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## **3 Weitere Belange des Umweltschutzes/ Weitere Entwicklungsprognosen**

### **3.1 Vermeidung von Emissionen**

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

### **3.2 Umgang mit Abfällen und Abwasser**

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sicherzustellen.

### **3.3 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Nutzung keine weitere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

### **3.4 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Negative Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Stoffe und Techniken entstehen können, sind nicht zu erwarten. Bei Gewährleistung der gängigen Normen, Verfahren und Gesetze und einer fachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen können die im Bereich der Bauarbeiten verursachten Auswirkungen als vernachlässigbar gelten.

Dies trifft ebenfalls auf die zukünftige Nutzung des Plangebietes zu. Durch die Einschränkung der Art der zulässigen baulichen Nutzungen wird bereits vorab sichergestellt, dass der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen reduziert wird. Die Erzeugung von umweltschädlichen Stoffen wird im Rahmen eines Sondergebietes, das der Erholung dient nicht stattfinden.

#### **4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bei Weiterführung der aktuellen Nutzung keinen nennenswerten Veränderungen unterliegen.

#### **5 Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben**

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Es liegen im Umfeld des Planungsgebietes keine weiteren geplanten Vorhaben vor. Eine Kumulierung von Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

#### **6 Wechselwirkungen**

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### **7 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG**

Für das Plangebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	
	Nicht erheblich	Erheblich
Boden	X	
Fläche	X	
Wasser	X	
Pflanzen/ Tiere	X	
Landschaft	X	
Mensch	X	
Luft & Klima	X	
Kultur- und Sachgüter	X	

## Schutzkriterien gemäß Anlage 2 UVPG

<b>Gebiete</b>	<b>Vorhanden</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Natura2000-Gebiet	Nein	Nein		
Naturschutzgebiete	Nein	Nein		
Nationalpark	Nein	Nein		
Biosphärenreservat	Ja	Nein	Nein	Entwicklungszone
Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Nein		
Geschützte Biotope	Ja	Nein	Nein	Als von der Bebauung freizuhalten- de Fläche ausgewiesen
Naturdenkmäler	Nein	Nein		
Wasserschutzgebiet/ Überschwemmungsgebiet	Nein	Nein		
Sonstige Schutzausweisungen	Nein	Nein		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nein	Nein		
Denkmäler	Nein	Nein		

## **8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **8.1 Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen**

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, auch wenn diese nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, so müssen diese so gering wie möglich, also minimiert, gehalten werden.

Die im Nachfolgenden beschriebenen Maßnahmen haben die Aufgabe, die potentielle Konflikte zu vermeiden bzw. die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu reduzieren:

#### V 1: Bauzeitbeschränkung:

Zur Vermeidung des Tötungsbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Abrissarbeiten (Schutz von gebäudebewohnenden Arten) ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Alternativ sind die Gebäude auf das Vorhandensein von Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen.

#### V 2: Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse

Kontrolle von Gebäuden auf das Vorhandensein überwinternder Fledermäuse (z.B. Spaltenquartiere, Rolllädenkästen, etc.) vor Abriss der Gebäudestrukturen.

#### V 3: Schutz naturschutzfachlich relevanter Biotope (Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach § 22 SNG bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen) im Rahmen der Vorhabenumsetzung

Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach § 22 SNG bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind nach Möglichkeit von Eingriffen gänzlich auszunehmen bzw. vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Entsprechende Flächen finden sich ausschließlich außerhalb des eigentlichen bestehenden Freizeitgeländes (z.T. aber unmittelbar angrenzend) im Randbereich des VB (Seggenried, Buchenwälder, offene Felsen). Konfliktpotential besteht hier besonders in den unmittelbar an den Gebäudekomplex des ehem. Sportheims angrenzenden Felsaufschlüssen. Im Falle baulicher Eingriffe wäre hier die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen; dies betrifft sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Veränderungen der Lichtverhältnisse durch Veränderung der vorhandenen Gebäudestruktur, die sich v.a. auf den vorhandenen typischen Bewuchs der Felsen auswirken können.

Zum Schutz ist der Bereich mit einer Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), festgesetzt.

### **8.2 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen**

Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen können zwar teilweise Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden, es verbleiben jedoch unvermeidbare Auswirkungen, die nicht verhindert werden können. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs.

2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die als Folge unvermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes innerhalb des Plangebietes durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen über grünordnerische Festsetzungen. Ebenso sollen vorhandene Grünstrukturen, sofern diese nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, erhalten bleiben.

#### A 1: Ersatz des Brutplatzangebotes für den Gartenrotschwanz

Um den Verlust des Brutplatzangebotes zu kompensieren, sollen in den umliegenden Gehölzstrukturen drei Nistkästen für Höhlenbrüter installiert werden.

#### A 2: Ersatz von Quartiersverlusten für Fledermäuse

Zum Ausgleich des Quartiersverlusts von Fledermäusen sind pro betroffener Quartiersstruktur drei Spaltenkästen an unbetroffenen Gehölze bzw. Gebäude im räumlich-funktionalen Umfeld zu installieren.

### 8.3 Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

In den nachfolgenden Tabellen werden die ermittelten Ist-Werte den Planungswerten gegenübergestellt. Hierdurch ist unmittelbar zu erkennen, ob die Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden können.

Die Flächenanteile der einzelnen Vegetationstypen wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans ermittelt.

Bei der Bilanzierung ergibt sich die Wertung der bestehenden Biotoptypen aus der Multiplikation der jeweiligen Fläche mit der ökologischen Werteinheit des betreffenden Biotoptyps. Aus der Addition der Einzelwertungen ermittelt sich die Gesamtpunktzahl des aktuellen Vegetations- und Biotoptypenbestands.

Die nachfolgende Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001).

#### Ist-Zustand

Erfassungseinheit		Bio- topwert	Biotopwert x ZW	Flächenwert	Ökologischer Wert
Klartext	Nr.				
Vollversiegelte Fläche	3.1	-	-	1.076	-
Ruderalfläche	3.6	15	0,2	578	1.734
Teilversiegelte Fläche	3.2	1	1	486	486
Baumreihe, Allee	2.12	27	0,25	180	1.215
Intensivrasen	3.5.1	3	3	6.193	18.579
Garten	3.4	12	0,25	148	444

Ruderalflur	6.6	15	0,3	305	1.372,5
Hecke	2.10	27	0,25	569	3.840,75
Feldgehölz	2.11	27	0,4	490	5.292
Wiesenbrachen, frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,3	76	456
Ried, Seggenried	4.11	30	0,5	46	690
Bodensaurer Buchenwald	1.1.1	30	1	1.350	40.500
Felsen	6.1	30	1	203	6.090
Waldmantel	1.7	27	0,3	45	364,5
<b>Summe</b>				<b>11.745</b>	<b>81.063,75</b>

#### Bewertung Planungs-Zustand

Erfassungseinheit		Bio-topwert	Bio-topwert x ZW	Planungswert	Flächenwert	Ökologischer Wert
Klartext	Nr.					
Vollversiegelte Fläche	3.1	-	-	-	1.076	-
Vollversiegelte Fläche (Planung)	3.1	-	-	-	880	-
Ruderalfläche	3.6	15	0,2	-	578	1.734
Teilversiegelte Fläche	3.2	1	1	-	486	486
Teilversiegelte Fläche (Planung)	3.2	1	-	1	450	450
Baumreihe, Allee	2.12	27	0,25	-	180	1.215
Intensivrasen	3.5.1	3	3	-	4.483	13.449
Garten	3.4	12	0,25	-	148	444
Ruderalflur	6.6	15	0,3	-	305	1.372,5
Hecke	2.10	27	0,25	-	569	3.840,75
Hecke (Planung)	2.10	-	-	17	300	5.100
Feldgehölz	2.11	27	0,4	-	490	5.292
Wiesenbrachen, frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,3	-	76	456

Ried, Seggenried	4.11	30	0,5	-	46	690
Bodensaurer Buchenwald	1.1.1	30	1	-	1.350	40.500
Felsen	6.1	30	1	-	203	6.090
Sandfeld (Planung Boulefeld)	6.3	-	-	18	80	1.440
Waldmantel	1.7	27	0,3	-	45	364,5
<b>Summe:</b>					<b>11.745</b>	<b>82.924</b>

Für das Plangebiet wird ein Ist-Zustand von 81.063,75 ÖWE ermittelt. Mit dem innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen (Schutz der bisherigen Bepflanzung, Anpflanzung von 300m Hecken) wird eine Wertigkeit von 82.924 ÖWE erreicht. Damit kann innerhalb des Geltungsbereiches eine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden kann.

Weiterhin noch nicht bewertet wurden die im Konzept vorgesehene Anpflanzung von 21 Hochstämmen.

## 9 Zusätzliche Angaben

### 9.1 Geprüfte Alternativen

Die Schaffung von Flächen für Sport und Naherholung vor Ort, ist aus städtebaulicher Sicht positiv zu bewerten. Adäquatere Standortalternativen, die sich im Bereich des Stadtteils Brenschelbach befinden und im städtischen Eigentum sind, liegen nicht vor.

### 9.2 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichtes bestanden nicht. Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden unter anderem der Landesentwicklungsplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel und andere Quellen ausgewertet. Des Weiteren wurde das Geoportal des Saarlandes verwendet.

Durch die getroffenen Maßnahmen werden erhebliche artenschutzrechtliche Eingriffe vermieden, darüber hinaus sind keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt.

### 9.3 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c BauGB haben Städte und Gemeinden die Verpflichtung, bei der Durchführung von Bauleitplänen, Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchzuführen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies gilt insbesondere bei schwer vorhersehbaren Auswirkungen des Vorhabens oder bei Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Geltungsbereich im Hinblick auf die Schutzgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüberhinausgehende Maßnahmen zur Überwachung erfordern.

Eine Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen der üblichen Kontrollen bzw. der Baugenehmigung und wird entsprechend in den Bauschein übernommen.

## **10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Durch die geplante Bebauung kommt es in erster Linie zu Versiegelung von Fläche, wodurch die Funktion des Bodens in diesen Bereichen beeinträchtigt wird. Die zusätzliche Versiegelung wird jedoch im Verhältnis zur gesamten Fläche gering ausfallen. Die Gebäude und ein Großteil der Wege sind schon vorhanden. Durch die grünordnerischen Festsetzungen in Form von Anpflanzung von Hecken und Bäumen kann innerhalb des Plangebietes eine Aufwertung des vormals genutzten Rasenplatzes erfolgen. Die am Rande des Plangebietes vorhandenen hochwertigen Flächen bleiben weiterhin erhalten.

Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Tiere, besonders auf die Fledermäuse und Vögel, sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten. Besonders durch die Einhaltung der Rodungszeiten kann eine erhebliche Beeinträchtigung und somit ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG, vermieden werden.



# MILVUS GmbH

## Planungsbüro

### Faunistische Studien in Blieskastel – Brenschelbach



**Auftraggeber:**

Stadt Blieskastel

Zweibrücker Str. 1

D-66440 Blieskastel

**Stand:**

07.02.2024



**Kontaktdaten unseres Büros:**

**MILVUS GmbH**

Jahnstraße 9

D-66710 Beckingen

Web: [www.milvus.de](http://www.milvus.de) | [www.milvus.lu](http://www.milvus.lu)

E-Mail: [info@milvus.de](mailto:info@milvus.de)

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757



# Inhalt

<b>1. GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
1.1 AUFGABENSTELLUNG	5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	8
1.4 NAHEGELEGENE SCHUTZGEBIETE	10
1.5 DATENRECHERCHE	12
<b>2. METHODIK</b>	<b>13</b>
2.1 METHODIK DER VOGELERFASSUNG	13
2.1.1 METHODIK DER HORST- UND HÖHLENBAUMKARTIERUNG	13
2.1.2 METHODIK DER BRUTVOGELERFASSUNG	13
2.2 METHODIK DER FLEDERMAUSERFASSUNG	15
2.2.1 METHODIK DER QUARTIERPOTENZIALERFASSUNG	15
2.2.2 METHODIK DER DETEKTORBEGEHUNGEN	16
2.3 METHODIK DER HASELMAUSERFASSUNG	18
2.4 METHODIK DER BIOTOPKARTIERUNG	19
<b>3. ERGEBNISSE</b>	<b>20</b>
3.1 ERGEBNISSE ZU VÖGELN	20
3.1.1 ERGEBNISSE HORSTKARTIERUNG	20
3.1.2 ERGEBNISSE BRUTVOGELERFASSUNG	21
3.1.3 KURZPORTRAITS NACHGEWIESENER VOGELARTEN	25
3.2 ERGEBNISSE ZU FLEDERMÄUSEN	34
3.2.1 ERGEBNISSE QUARTIERPOTENZIALERFASSUNG	34
3.2.2 ERGEBNISSE DETEKTORBEGEHUNGEN	35
3.2.3 KURZPORTRAITS NACHGEWIESENER FLEDERMAUSARTEN	37
3.3 ERGEBNISSE ZUR HASELMAUS	44
3.4 ERGEBNISSE DER BIOTOPKARTIERUNG	45



<b>4. WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>59</b>
4.1 PLANUNG UND ZIELSETZUNG DES VORHABENS	59
4.2 BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE	60
4.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	60
4.4 NUTZUNGS- / BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	60
<b>5. BEWERTUNG</b>	<b>61</b>
5.1 VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG	61
5.1.1 TEILBEWERTUNG VÖGEL	62
5.1.2 TEILBEWERTUNG FLEDERMÄUSE	64
5.1.3 ZUSAMMENFASSUNG FAUNA	66
5.1.4 TEILBEWERTUNG BIOTOPE UND FLORA	67
<b>6. MAßNAHMEN</b>	<b>69</b>
6.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	69
6.1.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	69
6.1.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF-MAßNAHMEN)	70
<b>LITERATUR</b>	<b>71</b>
<b>ANHÄNGE</b>	<b>72</b>



# 1. Grundlagen

## 1.1 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde beauftragt, auf dem ehemaligen Sportplatzgelände in Brenschelbach bei Blieskastel im Rahmen des Bebauungsplans BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ faunistische Studien durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die geschützten Arten betrachtet, die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien (BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL], FFH-Richtlinie) ergeben.

Die Gesamtuntersuchung umfasste folgende Teilbereiche

1. Horst- und Höhlenbaumkartierung im UG – **1** Begehung
2. Avifaunistische Untersuchungen:
  - 2.1 Brutvogelerfassung – **5** Begehungen
3. Fledermauserfassung
  - 3.1 Detektorbegehungen – **5** Begehungen
4. Haselmauserfassung – **20** ausgebrachte Nesttubes, Suche nach Spuren & Freinestern
5. Biotypenkartierung – **1** Begehung



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im §44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

**Die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände sind im §44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen folgende Verbote:**

- Verbot wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

### Ausnahmen

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europa-rechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden,



so sind für eine Projekt-zulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).



### 1.3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 0.5 km östlich der Ortschaft Brenschelbach gelegene Untersuchungsgebiet (UG) liegt in einem heterogenen, durch Grünland, Waldflächen und Fließgewässer geprägten Landschaftsausschnitt im Biosphärenreservat Bliesgau im Saarland, siehe Abbildung 1. Der eigentliche Vorhabensbereich (VB), innerhalb dessen eine Nutzungsänderung vorgesehen ist, umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und besteht aus einem mehr oder weniger brachliegenden Sportplatzgelände inkl. Gebäuden sowie angrenzenden naturnahen Flächen (v. a. Wald und sonstige Gehölzbiotope, aber auch bemerkenswerte Felsaufschlüsse), siehe Abbildung 2 und Abbildung 3. Nördlich und westlich grenzen extensives Grünland und weitere Gehölzstrukturen an den VB an, östlich grenzt ein größerer Waldbestand inkl. Altholzbeständen und Fortführung der Felsaufschlüsse an. Am Südrand des VB grenzen eine Baumreihe und Wald- bzw. Feldgehölzflächen das Sportplatzgelände zur vorbeiführenden Landstraße hin ab. Auf der anderen Seite der L 102 liegt das Tal des Brenschelbachs mit Grünlandflächen und diversen Gehölzstrukturen.



Abbildung 1: Das Untersuchungsgebiet und das naheliegende Umfeld



Abbildung 2: Überblick über den VB bzw. das ehem. Sportplatzgelände vom Nordrand in südliche Blickrichtung



Abbildung 3: Ehem. Sportheim mit angrenzendem Wald



## 1.4 Nahegelegene Schutzgebiete

Das UG befindet sich in räumlicher Nähe zum Naturschutzgebiet „SL80 Schwalbaue“ (ca. 800 m Entfernung). Im großräumigen Umfeld (ca. 2 km Entfernung) befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG Blieskastel“ (LSG-L\_6\_06\_03) und das FFH-Schutzgebiet bzw. Vogelschutzgebiet „Bickenalbtal“ (DE6809-301).

Die Lage der vorgenannten Schutzgebiete ist in Abbildung 4 dargestellt. Die für das FFH – Schutzgebiet bzw. VSG „Bickenalbtal“ gelisteten Zielarten des Standarddatenbogens sind in Tabelle 1 aufgeführt.

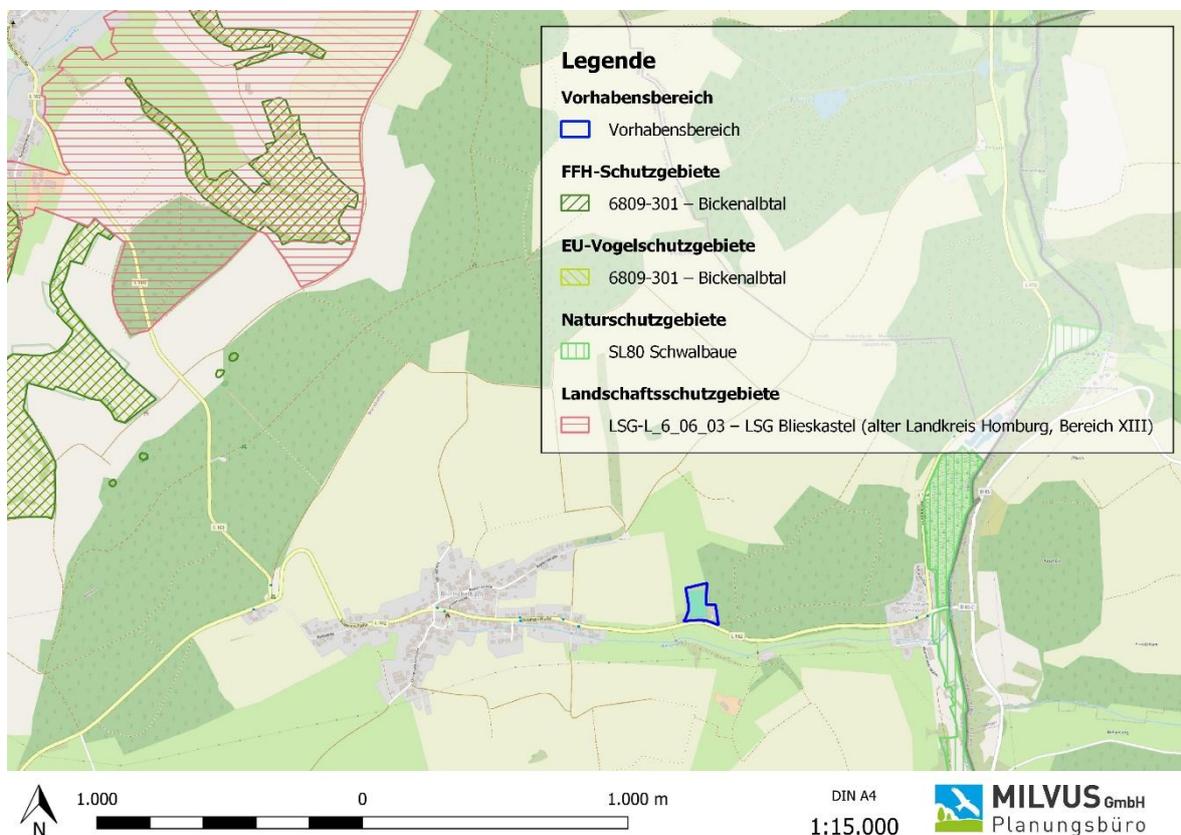


Abbildung 4: UG und Lage der umliegenden Schutzgebiete (Quelle: Open Street Maps)



Tabelle 1: Zielarten des FFH – Schutzgebiets und VSG „Bickenalbtal“ im Umfeld des UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	DE6707301
<b>Vögel</b>		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X
<b>Amphibien</b>		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X
<b>Fische</b>		
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	X
<b>Wirbellose</b>		
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Schneckenfalter	X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X



## 1.5 Datenrecherche

Im Zuge der Datenrecherche wurden mehrere Datenquellen auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im UG und dem nahen Umfeld geprüft, diese umfassten:

- 1) Faunistische Sammel- bzw. Jahresberichte
- 2) Verfügbare Informationen im Geoportal
- 3) Frühere Gutachten, Screeningberichte bzw. vergleichbare Studien.
- 4) Eigener Datenbestand des Planungsbüro MILVUS GmbH.

Folgende relevante Daten liegen im Umfeld des UG (bis ca. 1000 m Entfernung) vor:

- Nachweise verschiedener Arten des strukturierten Offenlandes wie **Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Grauammer** (*Emberiza calandra*) aus dem Zeitraum 1997 – 2002 durch den „Ornithologischen Beobacherring Saar“.
- **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*): Nachweis in der direkt östlich des VB liegenden Waldfläche aus dem Zeitraum 1997 – 2002 durch den „Ornithologischen Beobacherring Saar“.
- Nachweise der Gewässerarten **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) und **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) aus dem Zeitraum 1997 – 2002 durch den „Ornithologischen Beobacherring Saar“.



## 2. Methodik

### 2.1 Methodik der Vogelerfassung

#### 2.1.1 Methodik der Horst- und Höhlenbaumkartierung

Am 04.04.2023 erfolgte eine Aufnahme der vorhandenen Horst- und Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet zzgl. eines Pufferbereichs. Im Rahmen einer vollständigen Gebietsbegehung wurden alle Gehölze vor Laubaustrieb auf vorhandene Horste bzw. Spechthöhlen aus vorangegangenen Brutperioden untersucht.

Alle festgestellten Quartierstrukturen wurden punktgenau mittels GPS-Verortung bzw. auf Feldkarten aufgenommen, zudem wurde auf Hinweise auf rezenten Besatz geachtet (Kot-, Federspuren, Nahrungsreste, etc.).

#### 2.1.2 Methodik der Brutvogelerfassung

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Projektgebiet wurden im Zeitraum April bis Juni 2023 **fünf** frühmorgendliche Begehungen durchgeführt, nach Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck *et al.*, 2005), siehe Tabelle 2. Darüber hinaus wurde bei allen anderen Begehungen der Fläche auf weitere Vogelvorkommen geachtet – insbesondere im Rahmen der Fledermauserfassung auch zu nachtaktiven Vogelarten.

Tabelle 2: Termine und Wetterdaten - Brutvogelerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
04.04.2023	5	2	25	–
24.04.2023	12	4	75	Schauer
03.05.2023	17	3	25	–
15.05.2023	12	3	75	Schauer
06.06.2023	24	2	25	–



Die Erfassung der Vögel erfolgte durch direkte Beobachtung unter Zuhilfenahme von Fernglas (10x42) bzw. Spektiv (bis zu 75-facher Vergrößerung), durch Verhören der arttypischen Lautäußerungen, sowie durch eine Reaktion auf den Einsatz von Klangattrappen. Im Gelände wurden alle nachgewiesenen Vögel auf Feldkarten kartiert oder durch elektronische, GPS-gestützte Punktdatenerhebung registriert.

Zu jeder Beobachtung wurde – wenn möglich – auch eine Statusangabe gemacht. Es wird unterschieden zwischen revieranzeigenden Vögeln (Gesang, Trommeln, Balzverhalten, futtereintragend etc.), Nahrung suchenden Vögeln und überfliegenden bzw. durchziehenden Vögeln. Im Rahmen der Auswertung mithilfe eines Geoinformationssystems (GIS) wurden die Beobachtungsdaten aller Kartiergänge aggregiert und entsprechend der räumlich-zeitlichen Verteilung der Nachweise Reviere gebildet. Arten mit Revierzentrum innerhalb der Untersuchungsfläche werden dabei als Brutvögel (BV), bzw. in einem Pufferbereich außerhalb als Randsiedler (RS), gewertet. Arten, die das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten, gelten als Nahrungsgäste (NG). Lediglich überfliegende bzw. ziehende Individuen werden als überfliegend (ÜF) gewertet.



## 2.2 Methodik der Fledermauserfassung

### 2.2.1 Methodik der Quartierpotenzialerfassung

Am 04.04.2023 erfolgte eine Quartierpotenzialerfassung für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet zzgl. eines Pufferbereichs. Im Rahmen einer vollständigen Gebietsbegehung wurden alle Gehölze und anthropogenen Strukturen auf mögliche Eignung als Fledermausquartier (Tagesunterschupf, Wochenstube, Winterquartier) überprüft.

Zu den natürlichen Strukturen, die als Quartier durch baumbewohnende Fledermausarten besiedelt werden können, zählen vor allem Spechtlöcher oder natürliche Baumhöhlen, stehendes Totholz mit Faulstellen, Risse oder Spalten in Stämmen und Seitenästen, Astabbrüche, abstehende Borke mit Hohlräumen, Zwiesel.

Auch anthropogene Strukturen werden bei entsprechender Quartiereignung durch einige Fledermausarten besiedelt. Insbesondere Gebäude mit Einflugmöglichkeiten zu vorhandenen Hohlräumen (z.B. Dachstühle und Dachüberstände, Kellerräume, Rollladenkästen, Mauerspalt, rissige Fassadenverkleidungen oder ähnliche Spaltenbildungen).

Neben dem punktgenauen Standort möglicher Quartierstrukturen wurde auch deren Beschaffenheit aufgenommen und die jeweilige Eignung mittels einer Experteneinschätzung des Potenzials (gut (A) / mittel (B) /mäßig (C)) bewertet. Insbesondere bei Gebäuden wurde auch auf Spuren eines möglichen Besatzes geachtet, z.B. Kot- und Fraßspuren, Verfärbungen an Gebäudefassaden nahe möglichen Einflugstellen.

Alle gefundenen Quartierstrukturen wurden bei darauffolgenden Detektorbegehungen auch gezielt auf ausfliegende Fledermäuse untersucht (siehe 2.2.2).



## 2.2.2 Methodik der Detektorbegehungen

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde das Untersuchungsgebiet an **fünf** Terminen im Zeitraum Mai bis August zum Zeitpunkt der Hauptjagdaktivität, d.h. während oder kurz nach der Dämmerungsphase, flächendeckend auf anwesende Fledermäuse untersucht, siehe Tabelle 3. Dabei wurden auch lokale Schwerpunkträume der Nutzung identifiziert und eventuelle Besonderheiten des Standorts erfasst (z.B. Flugkorridore, Leitlinien oder bevorzugte Jagdplätze, besondere Habitatstrukturen, sowie die nächtliche Beleuchtungskulisse).

Tabelle 3: Termine und Wetterdaten – Detektorerfassung Fledermäuse

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
30.05.2023	18	3	0	–
15.06.2023	18	1	25	–
03.07.2023	16	3	25	–
27.07.2023	17	1	100	Schauer
21.08.2023	25	1	0	–

Zudem wurden vorhandene anthropogene und natürliche Strukturen mit potenzieller Quartiereignung im Rahmen von Ausflugskontrollen auf ausfliegende Fledermäuse untersucht. Bei bekannten Quartieren im nahen Umfeld wurden auch diese gezielt auf aktuelle Nutzung überprüft, speziell auch im Hinblick auf mögliche Transferflugrouten oder einer regelmäßigen Nahrungssuche im UG.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt mittels Ultraschalldetektoren der Hersteller Pettersson Electronics and Acoustics AB, Elekon AG bzw. Wildlife Acoustics, Inc. Diese ermöglichen eine hörbare Wiedergabe der arttypischen Ultraschall-Ortungsrufe im Feld mit dem Heterodyn-Prinzip und bieten zudem die Möglichkeit der teils verlangsamt digitalen Aufnahme, ggf. mit einem zusätzlichen Aufnahmegerät. Die jeweilige Rufaktivität, -lautstärke und Detektionsreichweite variieren stark für die verschiedenen Fledermausarten.

Bei Kontakten während der Begehungen werden die Rufe direkt analysiert und wenn möglich bestimmt, in allen Fällen aber digital aufgezeichnet mit entsprechender GPS-Lokalisierung und später am PC mithilfe der Software *BatExplorer Professional* der Elekon AG überprüft. Im Rahmen der Auswertung können Frequenzläufe der Rufe präzise vermessen werden bzw. in



eine spektrale Darstellung transformiert werden, was für qualitativ adäquate Aufnahmen in den meisten Fällen die Bestimmung der Fledermäuse bis auf Artniveau erlaubt. Dennoch können manche Arten (z.B. Langohren oder Bartfledermäuse) nicht unterschieden werden, da ihre Rufe zu ähnlich sind.

Zur Abschätzung der Abundanzen ist die bloße Anzahl der Rufnachweise aufgrund artspezifischer Detektionsreichweiten nur bedingt als Orientierungswert zu verwenden. Zusätzlich wurden im Feld auch Taschenlampen und Nachtsichtgeräte für eine direkte Beobachtung verwendet, sowie Rufüberlagerungen aufgenommener Rufe am PC analysiert.

### 2.3 Methodik der Haselmauserfassung

Zur Erfassung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden im März insgesamt **20** „Nesttubes“ an geeigneten Standorten im Vorhabensbereich ausgebracht, siehe Abbildung 5. Diese wurden an nachfolgenden Terminen regelmäßig auf Besatz (Individuen, Nester, Fraßspuren, Kot) kontrolliert, siehe Tabelle 4. Im Rahmen weiterer gezielter Begehungen des UG wurde auch abseits der Tube-Standorte zusätzlich auf Hinweise zu lokalen Vorkommen der Haselmaus geachtet (z.B. Kot- und Fraßspuren, Freinester, direkte Beobachtungen, etc.). Bei Funden erfolgte eine Aufnahme von GPS-Datenpunkten.

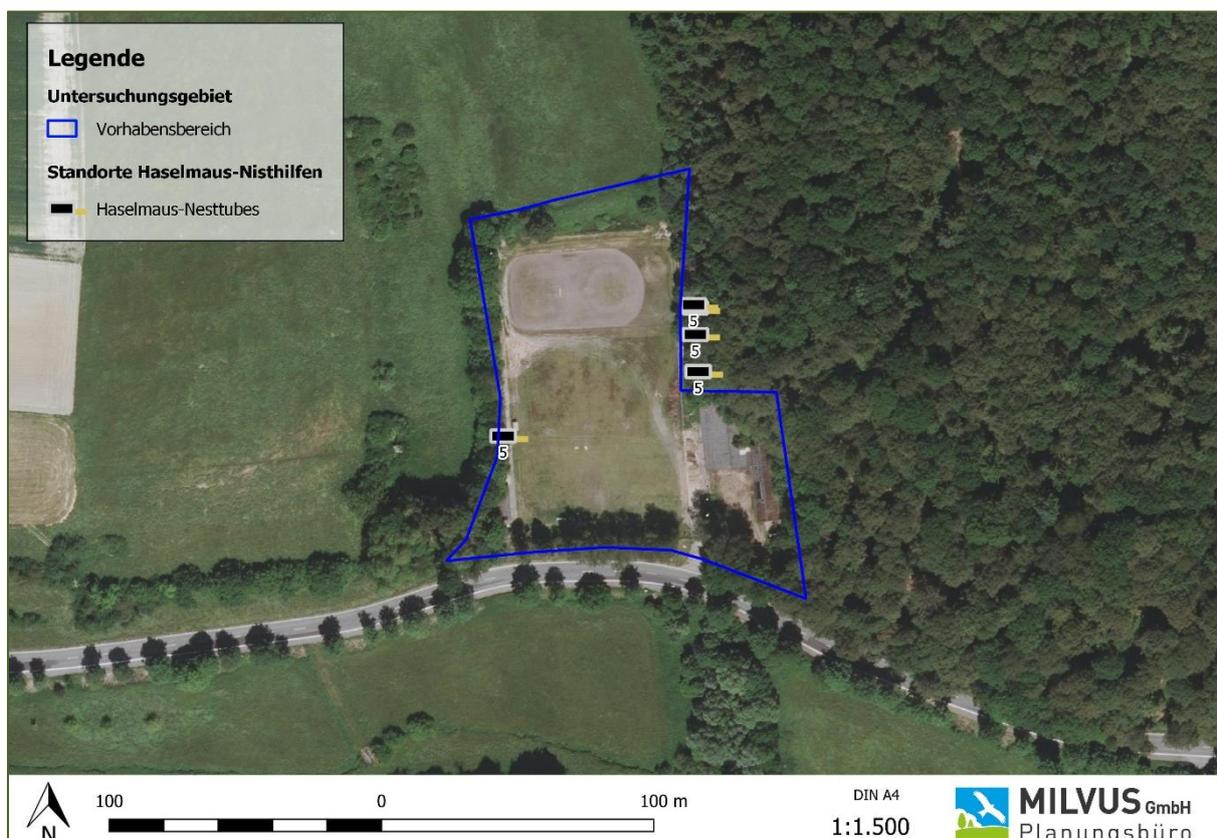


Abbildung 5: Standorte der Haselmaus-Nesttubes im Untersuchungsgebiet

Tabelle 4: Termine der Haselmausuntersuchung

Datum	Art der Begehung
21.04.2023	Ausbringung Nesttubes, Suche Spuren & Freinester
15.05.2023	Kontrolle Nesttubes
06.06.2023	Kontrolle Nesttubes
03.07.2023	Kontrolle Nesttubes
17.10.2023	Kontrolle, Einholen Nesttubes, Suche Spuren & Freinester



## 2.4 Methodik der Biotopkartierung

Die Biotopkartierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung und Biotoptypenkatalog des Saarlandes erfolgte bei einem Begang im Mai 2023. Dabei wurden die einzelnen Biotop- bzw. Erfassungseinheiten den jeweiligen Kategorien im Erfassungsschlüssel zugeordnet sowie auf ihren Status hinsichtlich FFH-Lebensraumtyp und gesetzlich geschützter Biotop nach SNG geprüft. Für jede Erfassungseinheit wurde zudem eine repräsentative, möglichst vollständige Artenliste der Gefäßpflanzen erstellt.



## 3. Ergebnisse

### 3.1 Ergebnisse zu Vögeln

#### 3.1.1 Ergebnisse Horstkartierung

In der östlich des VB gelegenen Waldfläche wurden insgesamt drei Horste kleiner bis mittlerer Kategorie erfasst, siehe Abbildung 6. Ein konkreter Besatz wurde im Zuge der Brutvogelerfassungen nicht dokumentiert.

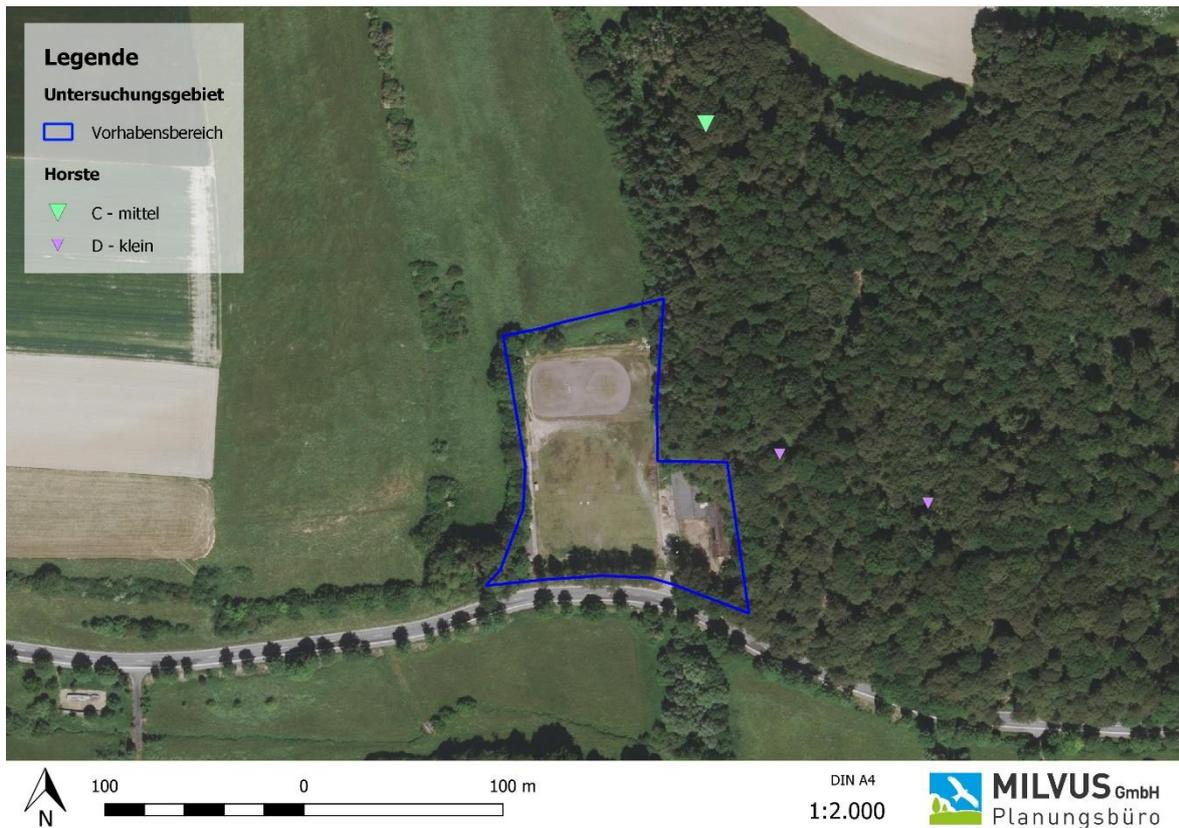


Abbildung 6: Ergebnisse der Horstkartierung



### 3.1.2 Ergebnisse Brutvogelerfassung

Nachfolgend werden alle in der Untersuchungsfläche festgestellten Vogelarten mit ihrem Status und der Revierzahl aufgelistet. Alle planungsrelevanten (wertgebenden) Vogelarten werden inklusive kartografischer Verortung angegeben, ubiquitäre Arten nur tabellarisch, siehe Abbildung 7 bzw. Tabelle 5. Für Brutvögel und Randsiedler wird zudem die ermittelte Revieranzahl dargestellt.

Es konnten insgesamt **34** Vogelarten festgestellt werden:

- **4** Brutvogelarten, davon **keine** planungsrelevant
- **21** Randsiedler, davon **3** planungsrelevant
- **6** Nahrungsgäste, davon **3** planungsrelevant
- **3** überfliegende Arten, davon **2** planungsrelevant.

Es wurden insgesamt **8** planungsrelevante bzw. wertgebende Vogelarten im UG dokumentiert. Davon nutzte keine dieser Arten den VB als Brutvogel. **Grünspecht, Feldlerche** und **Gartenrotschwanz** wurden als planungsrelevante Randsiedler, in den an den VB angrenzenden Gehölz- und Grünlandflächen erfasst.

Der Gartenrotschwanz wurde mit zwei Revieren im nahen Umfeld des VB registriert, wobei ein Revier in dem direkt südwestlich an den VB anschließenden bzw. in diesen hineinreichenden Gehölzbereich festgestellt wurde. Dieser wurde von der Art als Brut- und Nahrungshabitat mitgenutzt.

Alle weiteren planungsrelevanten bzw. wertgebenden Vogelarten wurden im Zuge der Nahrungssuche bzw. des Überfluges erfasst.

An lokalen Brutvögeln innerhalb des VB wurden häufige und gebietstypische Arten – darunter Amsel, Mönchsgrasmücke, Blaumeise und Kohlmeise – dokumentiert. Sie alle wurden mit revieranzeigenden Merkmalen in den randlich liegenden Gehölzflächen des VB kartiert.



Tabelle 5: Gesamtartenliste Brutvögel. Planungsrelevante Arten sind farblich hervorgehoben.

EURING-Code	Dt. Artname	Wiss. Name	Status	Anz.	VSR	RL DTL (2021)	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
<b>Accipitriformes -- Greifvögel</b>										
<b>Accipitridae-Habichtsverwandte</b>										
02390	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ÜF		I			§§		
02870	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG					§§		
<b>Columbiformes -- Tauben</b>										
<b>Columbidae-Tauben</b>										
06680	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG					§		
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RS					§		
<b>Strigiformes -- Eulen</b>										
<b>Strigidae-Eulen</b>										
07610	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG					§§		
<b>Piciformes -- Spechtvögel</b>										
<b>Picidae-Spechte</b>										
08560	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	RS	1			§§	§§		
08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS					§		
<b>Passeriformes -- Sperlingsvögel</b>										
<b>Alaudidae-Lerchen</b>										
09760	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RS	1		3		§	V	
<b>Motacillidae-Stelzenverwandte</b>										
10190	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	RS					§		
10201	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG					§		
<b>Troglodytidae-Zaunkönige</b>										
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RS					§		
<b>Muscicapidae-Schnäpperverwandte</b>										
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RS					§		
11040	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RS					§		
11220	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RS	2				§		4-2
<b>Turdidae-Drosseln</b>										
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					§		
12020	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	RS					§		
<b>Acrocephalidae-Rohrsängerverwandte</b>										
12500	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	RS					§	V	
<b>Sylviidae-Grasmücken</b>										
12750	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	RS					§		
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					§		
<b>Phylloscopidae-Laubsänger</b>										
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RS					§		
<b>Regulidae-Goldhähnchen</b>										
13150	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	RS					§		
<b>Paridae-Meisen</b>										
14400	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	RS					§		
14620	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV					§		
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					§		
<b>Sittidae-Kleiber</b>										
14790	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	RS					§		
<b>Certhiidae-Baumläufer</b>										
14860	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	RS					§		



EURING -Code	Dt. Artname	Wiss. Name	Status	Anz.	VSR	RL DTL (2021)	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	RS					§		
<b>Oriolidae-Pirole</b>										
15080	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	NG			V		§	V	4-2
<b>Corvidae-Krähenverwandte</b>										
15390	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	RS					§		
15671	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ÜF					§		
<b>Sturnidae-Starenverwandte</b>										
15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ÜF			3		§		
<b>Fringillidae-Finken</b>										
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS					§		
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG					§		
<b>Emberizidae-Ammernverwandte</b>										
18570	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS					§		



Abbildung 7: Verortung planungsrelevanter Brutvogelreviere (Karte DIN A3 im Anhang, Nr. 1)



### 3.1.3 Kurzportraits nachgewiesener Vogelarten

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsgebiet erfassten, planungsrelevanten Vogelarten mit einer Kurzbeschreibung ihrer Lebensweise, den jeweiligen Habitatansprüchen und Angaben zum Vorkommen und der Nutzungsintensität innerhalb des UG vorgestellt.

#### Jahreszeitliche Anwesenheit

Der jeweilige Status wird für Monatsdrittel (Anfang / Mitte / Ende) durch Farbcodes gekennzeichnet:

	Überwinterung
	Zugzeiten
	Brutzeit
	nicht anwesend

#### Bestand

Angaben zu Bestandszahlen (Brutpaare) beziehen sich auf die aktuellsten veröffentlichten Werte entsprechend der Roten Liste der Brutvögel

#### Kategorien der Roten Liste:

Kategorie 0	–	Bestand erloschen
Kategorie 1	–	Vom Aussterben bedroht
Kategorie 2	–	Stark gefährdet
Kategorie 3	–	Gefährdet
Kategorie R	–	Extrem selten / Geografische Restriktion
Kategorie V	–	Vorwarnliste
Kategorie D	–	Datenlage unzureichend
Kategorie *	–	ungefährdet

#### Status nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (VS-RL-Status)

Anhang I – europaweit geschützte Art des Anhang I

Artikel 4(2) – national definierte, besonders geschützte Zugvogelarten gem. Artikel 4(2).



3.1.3.1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

	<b><i>Milvus milvus</i></b>		<b>Bestand SL</b>		80–100						
	Rotmilan Red kite Milan royal		<b>RL D</b>	<b>RL SL</b>	*	*					
			<b>VS-RL Status</b>		Anhang I						
			<b>BNatSchG</b>		§§ (streng)						
Jahreszeitliches Auftreten der Art im Saarland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Rotmilan ist eine Greifvogelart, die vorwiegend im offenen, strukturierten Kulturland zu finden ist. Sowohl Ackerflächen mit niedriger Vegetation, Grasland und Viehweiden werden zur Jagd genutzt. Besonders attraktiv sind Mähwiesen, auf denen durch Mahd Beute freigelegt wird. Der Rotmilan ist im Nahrungserwerb sehr flexibel. Er jagt einerseits aktiv Kleinsäuger, Singvögel, aber auch Fische und Wirbellose, die aus dem langsamen Suchflug erspäht werden. Andererseits macht auch Aas einen beachtlichen Teil des Nahrungsspektrums aus. Seinen Horst legt der Rotmilan bevorzugt am Rand älterer Laubwaldwälder oder in Gehölzstreifen (z.B. Pappelreihen) an, oft in direkter Nachbarschaft zu Schwarzmilanen. Eine Jahresbrut mit meist 1–3 Jungvögeln wird von Ende März bis Anfang August durchgeführt. Das saisonale Nahrungsangebot beeinflusst dabei den Bruterfolg kritisch. Als Kurzstreckenzieher überwintert der Großteil der Rotmilane in Südeuropa und Nordafrika, in den vergangenen Jahren nehmen auch Überwinterungen in Mitteleuropa zu.</p>											
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Der Rotmilan hat ein sehr kleines Verbreitungsgebiet, welches sich im Wesentlichen auf Europa beschränkt. Aus diesem Grund trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für die Arterhaltung. Regionale Bestandseinbrüche konnten durch mangelnde Nahrungsverfügbarkeit in ausgeräumten Landschaften mit mangelnder Strukturvielfalt beobachtet werden. Der Rotmilan gilt außerdem als windkraftgefährdete Art, die aufgrund ihrer Jagdweise ein erhöhtes Schlagrisiko aufweist.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Rotmilan wurde einmalig im Zuge des Überfluges im UG dokumentiert und zeigte keine Bindung an die Strukturen und Nutzungsformen des VB.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Bestand im UG</b>				<b>Bedeutung des UG</b>				
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input checked="" type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend			Überfliegend				<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>				

3.1.3.2 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

	<b><i>Buteo buteo</i></b>		<b>Bestand SL</b>		800–1.600						
	 Mäusebussard  Common buzzard  Buse variable		<b>RL D</b>	<b>RL SL</b>	*	*					
			<b>VS-RL Status</b>		–						
			<b>BNatSchG</b>		§§ (streng)						
Jahreszeitliches Auftreten der Art im Saarland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
											
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Mäusebussard ist eine weit verbreitete und gebietsweise häufige Greifvogelart. Er jagt sowohl im Offenland wie auch im Waldesinneren und ernährt sich vorwiegend von Kleinsäugetern. Aber auch andere kleine Wirbeltiere wie Amphibien und Reptilien, Insekten und Regenwürmer werden aufgenommen. Zur Jagd sucht der Mäusebussard meist erhöhte Sitzwarten auf oder kreist in der Luft. Der Mäusebussard baut seinen Horst sowohl in Wäldern wie auch in Feldgehölzen, teils weit im Waldesinneren. Es wird eine Jahresbrut mit einer Gelegegröße von meist 2–3 Eiern durchgeführt, die Jungen werden auch nach dem Ausfliegen meist länger geführt.</p>											
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Der Mäusebussard hat ein großes Verbreitungsgebiet von Kontinentaleuropa, Südkandinavien, Westsibirien und Vorderasien. Die Art ist Teilzieher, nordeuropäische Populationen ziehen sogar bis Südafrika, während mitteleuropäische Bussarde meist Standvögel sind und bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit ganzjährig ihr Revier halten. In Mitteleuropa ist der Bestand stabil bis leicht positiv. Historisch war die direkte Verfolgung durch den Menschen eine bedeutende Gefährdungsursache.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Mäusebussard wurde im Zuge der sporadischen Nahrungssuche innerhalb des VB und dem Umfeld nachgewiesen. Eine lokale Brut im nahen Umfeld des VB wurde nicht dokumentiert.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Bestand im UG</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend			Nahrungsgast			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



3.1.3.3 *Waldkauz (Strix aluco)*

	<b><i>Strix aluco</i></b> Waldkauz Tawny owl Chouette hulotte		Bestand SL		700–1.000						
	RL D	RL SL	*	*							
	VS-RL Status		–								
	BNatSchG		§§ (streng)								
Jahreszeitliches Auftreten der Art im Saarland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart Mitteleuropas. Er besiedelt sowohl geschlossene Wälder wie auch Parkanlagen, teils innerhalb dichter Siedlungen. Als nachtaktive Art jagt er bevorzugt Kleinsäuger bis zur Größe eines Eichhörnchens, daneben aber auch Kleinvögel, Insekten und weitere Kleintiere. Die Art ist extrem standorttreu und ist an ihr Revier oft ein Leben lang gebunden. Brutstätte und Jagdgebiet liegen dabei in unmittelbarer räumlicher Nähe. Zur Brut werden Baumhöhlen oder Nistkästen, seltener auch Fels- und Mauernischen oder Krähennester genutzt. Die Brutzeit beginnt schon früh im Jahr ab Ende Februar und endet im Juni. Er wird eine Jahresbrut mit 2–4 Eiern durchgeführt. Die Jungvögel werden auch nach dem Verlassen des Nests als Ästlinge noch längere Zeit geführt. Der Waldkauz ist ganzjährig in seinem Revier und führt keine nennenswerten Wanderungen durch abgesehen von Reviererkundung.</p>											
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Der Waldkauz ist über ganz Europa bis Sibirien verbreitet. Der Bestand gilt deutschlandweit als ungefährdet, er variiert aber wie auch der Bruterfolg stark mit dem Nahrungsangebot. Für die Art ist ein Erhalt höhlenreicher Wälder mit ausreichendem Bestand an Kleinsäufern bedeutsam. Mögliche Gefährdungsursachen liegen in Kollision mit Stromleitungen, Gebäuden, Straßen- und Schienenverkehr.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Waldkauz wurde einmalig als Nahrungsgast in der östlich des VB gelegenen Waldfläche festgestellt. Eine Bindung an die Strukturen und Nutzungsformen des VB wurde nicht dokumentiert.</p>											
<b>Status im UG</b>		<b>Bestand im UG</b>				<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend		Nahrungsgast				<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b>					
						<input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b>					
						<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



### 3.1.3.4 Grünspecht (*Picus viridis*)

	<b><i>Picus viridis</i></b> Grünspecht Green woodpecker Pic vert		<b>Bestand SL</b>	1.000–2.000							
			<b>RL D / SL</b>	* / *							
			<b>VS-RL Status</b>	–							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<b>Artportrait</b> Der Grünspecht ist eine Spechtart der halboffenen Landschaft, wie reich strukturiertem Offenland, Parks und Lichtwälder oder Waldränder. Die Hauptnahrung des Grünspechts sind Ameisen, deren Hügel bzw. Erdgänge er am Boden gezielt sucht und mit seiner ca. 10 cm langen Zunge durchstöbert. Hauptnahrungsflächen sind kurzrasiges Grünland, Brach- und Ruderalflächen, auch Gärten und Parkanlagen im Siedlungsumfeld werden aufgesucht. Zur Brut nutzt der Grünspecht sowohl vorhandene Höhlen in alten Laubbäumen, legt diese aber auch selbst in meist vorgeschädigten Bäumen an. Es wird eine Jahresbrut mit 4–7 Eiern durchgeführt. Das Verbreitungsgebiet des Grünspechts ist im Wesentlichen auf Europa und Teile Vorderasiens begrenzt, die nördliche Verbreitungsgrenze liegt in Skandinavien. In Deutschland ist die Art ganzjährig, oft sehr standorttreu vorzufinden.											
<b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b> Der Grünspecht ist einer der häufigsten Spechte in Mitteleuropa. Die Bestandsentwicklung ist langfristig negativ, da vielerorts typische Landschaftsformen und Wiesen mit extensiver Nutzung verloren gingen, die besonders gute Nahrungsverfügbarkeit bieten. Kurzfristig ist der Bestandstrend für große Teile Europas aber positiv, mit regional sogar starken Zunahmen. Die Art reagiert aber empfindlich auf Kältewinter.											
<b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b> Der Grünspecht wurde als Randsiedler in der Gehölzfläche unmittelbar westlich des VB registriert. Eine konkrete Brutstätte konnte nicht dokumentiert werden, jedoch ist diese im nahen Umfeld des VB anzunehmen. Die kurzrasigen Grünflächen des gesamten UG bieten der Art geeignete Nahrungsmöglichkeiten.											
<b>Status im UG</b>		<b>Bestand im UG</b>		<b>Bedeutung des UG</b>							
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend		Randsiedler: 1 BP		<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>							



3.1.3.5 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

	<b><i>Alauda arvensis</i></b>		<b>Bestand SL</b>		6.000–12.000						
	Feldlerche Eurasian Skylark Alouette des champs		<b>RL D</b>	<b>RL SL</b>	3	V					
			<b>VS-RL Status</b>		–						
			<b>BNatSchG</b>		§						
Jahreszeitliches Auftreten der Art im Saarland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Die Feldlerche ist ein typischer Bewohner offener, baum- und strauchloser Landschaften, der sich vom Steppenvogel zum Kulturfolger entwickelt hat. Die Art ist untrennbar mit der Agrarlandschaft mit Feldern, Wiesen und Weiden verbunden. Vor allem in kleinparzellierten, extensiv genutzten und vielfältig strukturierten Lebensräumen erreicht die Art teils hohe Siedlungsdichten. Die typischen langanhaltenden Gesänge werden meist im Flug vorgetragen, die Nistplätze liegen am Boden in dichter Vegetation in flachen Mulden. Es werden meist zwei Jahresbruten mit je 2–6 Eiern durchgeführt. Viele Gelege im Agrarraum fallen Bewirtschaftungsereignissen zum Opfer, insbesondere im Grünland werden Nester bei der Mahd oder der Bodenbearbeitung oft komplett zerstört oder für Prädatoren freigelegt.</p> <p>Die Feldlerche hat ein großes Verbreitungsgebiet, das fast die komplette Paläarktis von Nordafrika bis Ostasien einschließt. Die mitteleuropäischen Populationen sind teils Standvögel, zum überwiegenden Teil aber Kurzstreckenzieher, die im mediterranen Raum überwintern.</p>											
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Für die Feldlerche sind lang- wie kurzfristig in Mitteleuropa starke Bestandseinbrüche festzustellen. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts sind durch Flächenverbrauch, Urbanisierung und vor allem Intensivierung der Landwirtschaft enorme Habitatverluste und -verschlechterungen eingetreten. Vor allem Monokulturen, Pestizideinsatz, Flächenzusammenlegungen und der Verlust von Brachen und Randstrukturen wirken sich negativ auf die Siedlungsdichte der Art aus.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Die Feldlerche wurde als Randsiedler mit einem Revier in dem westlich des VB gelegenen Offenlandbereich erfasst. Eine Bindung an die Strukturen und Nutzungsformen des VB wurde nicht nachgewiesen. Eine sporadische Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Bestand im UG</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend			Randsiedler: 1 BP			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



### 3.1.3.6 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>		<b>Bestand SL</b>	400–500								
	 Gartenrotschwanz  Common redstart  Rougequeue à front blanc		<b>RL-SL</b>	*								
			<b>RL-DTL</b>	*								
			<b>VS-RL Status</b>	Artikel 4(2)								
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:												
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Gartenrotschwanz besiedelt strukturierte Offenlandbereiche und lichte Wälder mit alten Baumbeständen und ausreichend Freiflächen mit niedriger Vegetation. Neben Streuobstwiesen zählen auch größere Gärten, Parks und Ortsrandlagen zu seinen typischen Lebensräumen. Der Gartenrotschwanz ist dabei aber deutlich seltener als der verwandte Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>). Er ernährt sich vor allem von Insekten und Spinnentieren, die meist am Boden gesucht werden. Der Gartenrotschwanz ist Höhlenbrüter und baut sein Nest in natürliche Baumhöhlen, Spechtlöcher oder Felsnischen. Auch Nistkästen werden durch die Art angenommen. Es wird meist eine Jahresbrut mit 6–7 Eiern durchgeführt, bei Brutverlusten gibt es auch noch teils späte Ersatzbruten.</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Gartenrotschwanzes umfasst Nordwestafrika, Europa mit Ausnahme Irlands, Vorderasien und Zentralasien bis Westsibirien. Der Gartenrotschwanz ist Langstreckenzieher und überwintert in Afrika südlich der Sahara. In Deutschland ist er Sommervogel, der nicht vor April eintrifft.</p>												
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Der Bestand des Gartenrotschwanzes in Mitteleuropa ist langfristig abnehmend. Vor allem der Lebensraumverlust durch Überbauung von Freiflächen in Siedlungen und der Wegfall von extensiv genutzten Weiden und Streuobstwiesen sind ursächlich. Durch eine Beseitigung von Alt- und Totholzbäumen in Feldgehölzen und Obstgärten gehen zudem viele mögliche Brutstätten vorzeitig verloren. Ein Erhalt solcher Strukturen ist ein wichtiger Faktor für den Erhalt der Art.</p>												
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Gartenrotschwanz wurde als Randsiedler mit zwei Revieren in den Gehölzflächen jeweils westlich und südlich des VB registriert. Bei dem Revier im Südwesten des VB kann eine flächendeckende Nutzung der Gehölzfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angenommen werden. Die Grünlandbereiche im gesamten UG bieten geeignete Nahrungsflächen.</p>												
<b>Status im UG</b>			<b>Bestand im UG</b>				<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend			Randsiedler: 2 BP				<input checked="" type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



3.1.3.7 Pirol (*Oriolus oriolus*)

	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>  Pirol  Golden Oriole  Lorient d'Europe		<b>Bestand SL</b> 150–300								
	<b>RL D</b>	<b>RL SL</b>	V	V							
	<b>VS-RL Status</b>		Art. 4-2								
	<b>BNatSchG</b>		§								
Jahreszeitliches Auftreten der Art im Saarland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Pirol besiedelt Wälder, bevorzugt lichte, feuchte Laubwälder, Auwälder, Parks und größere Feldgehölze in niederen oder klimatisch begünstigten Lagen. Trotz der auffälligen Gefiederzeichnung ist der Pirol nur selten zu beobachten, da er meist im Kronenbereich nach Nahrung sucht. Primär werden Insekten und deren Larven verzehrt, doch auch pflanzliche Kost wie Beeren und Früchte werden saisonal aufgenommen. Auch die Nester werden in großer Höhe in Astgabeln als Freinester gebaut. Typischerweise wird eine Jahresbrut mit 4–5 Eiern durchgeführt.</p> <p>Der Pirol ist Brutvogel in weiten Teilen der Paläarktis von Nordafrika bis Zentralrussland und Vorderasien. Er ist Langstreckenzieher und überwintert im tropischen Ostafrika, südlich der Sahara. Als typischer Sommervogel erreicht er Deutschland erst ab der zweiten Aprilhälfte. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art im Saarland liegt auf wärmebegünstigten, bewaldeten niederen Lagen im Blies- und Saar-Nied-Gau.</p>											
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Für den Pirol ist ein langfristig negativer Trend zu bemerken, der auf komplexe Ursachen zurückzuführen ist. Neben Lebensraumverlusten in Brutgebieten sind offenbar auch der Rückgang geeigneter Überwinterungsgebiete und Zugverluste durch direkte Verfolgung und Habitatschwund ursächlich.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Pirol wurde als Nahrungsgast in der östlich an den VB angrenzenden Walfläche nachgewiesen. Eine lokale Brut wurde nicht festgestellt.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Bestand im UG</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend			<b>Nahrungsgast</b>			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b>					
						<input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b>					
						<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					

3.1.3.8 Star (*Sturnus vulgaris*)

	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>  Star  Common Starling  Étourneau sansonnet		<b>Bestand SL</b>	25.000–40.000							
			<b>RL D / SL</b>	3 / *							
			<b>VS-RL Status</b>	*							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen im reich strukturierten Offenland und in halboffenen Landschaften. Auch höhlenreiche Wälder und Siedlungen werden genutzt. Die Ernährung der Art variiert stark über den Jahresverlauf. Im Frühjahr und während der Brutzeit wird vor allem tierische Nahrung verzehrt, vor allem Insekten, Schnecken und Regenwürmer, die der Star auf offenen Flächen mit niedriger Vegetation oder Rohboden sucht. Im Sommer und Herbst werden aber vorwiegend Früchte und Beeren gefressen, was auch zu Konflikten mit dem Menschen in Obst- und Weinbauregionen führt. Der Star ist sehr gesellig und bildet sowohl zu Zugzeiten als auch bei der Nahrungssuche oft große Ansammlungen. Als Höhlenbrüter brütet der Star in natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen, Nistkästen, aber auch Felsspalten und Gebäudenischen.</p>											
<p><b>Erläuterungen zu Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Der Star ist flächendeckend in Deutschland verbreitet. In den letzten Jahren weist der Star europaweit Bestandsrückgänge auf.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Star wurde sporadisch im Zuge des Überfluges im gesamten UG dokumentiert. Eine lokale Brut wurde nicht festgestellt.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Bestand im UG</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input checked="" type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend			Überfliegend			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b>					
						<input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b>					
						<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



## 3.2 Ergebnisse zu Fledermäusen

### 3.2.1 Ergebnisse Quartierpotenzialerfassung

Insgesamt wurden **acht** potenziell geeignete, natürliche Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet kartiert, siehe Abbildung 8.

Dabei handelt es sich jeweils um vier potenzielle Quartierstrukturen der Kategorie „B – gut“ bzw. der Kategorie „C – mittel“, welche sich innerhalb der Waldfläche östlich des VB sowie in einem Feldgehölz westlich des VB befinden. Die potenziellen Strukturen bestehen aus Spalten/Zwischenräumen, Höhlungen und Faulstellen sowie Rindenabplatzungen an Laub- und Nadelgehölzen, die insbesondere als potenzielle Quartierstrukturen für Gehölz bewohnende Fledermausarten in Betracht kommen.

Die innerhalb des VB liegenden Gebäude kommen aufgrund kleinster Spalten und Öffnungen an der Fassade bzw. dem Dachbereich per se als potenzielles Quartier (v.a. Tages- bzw. Zwischenquartier) für Gebäude bewohnende Fledermausarten wie. z.B. Zwergfledermaus in Betracht.

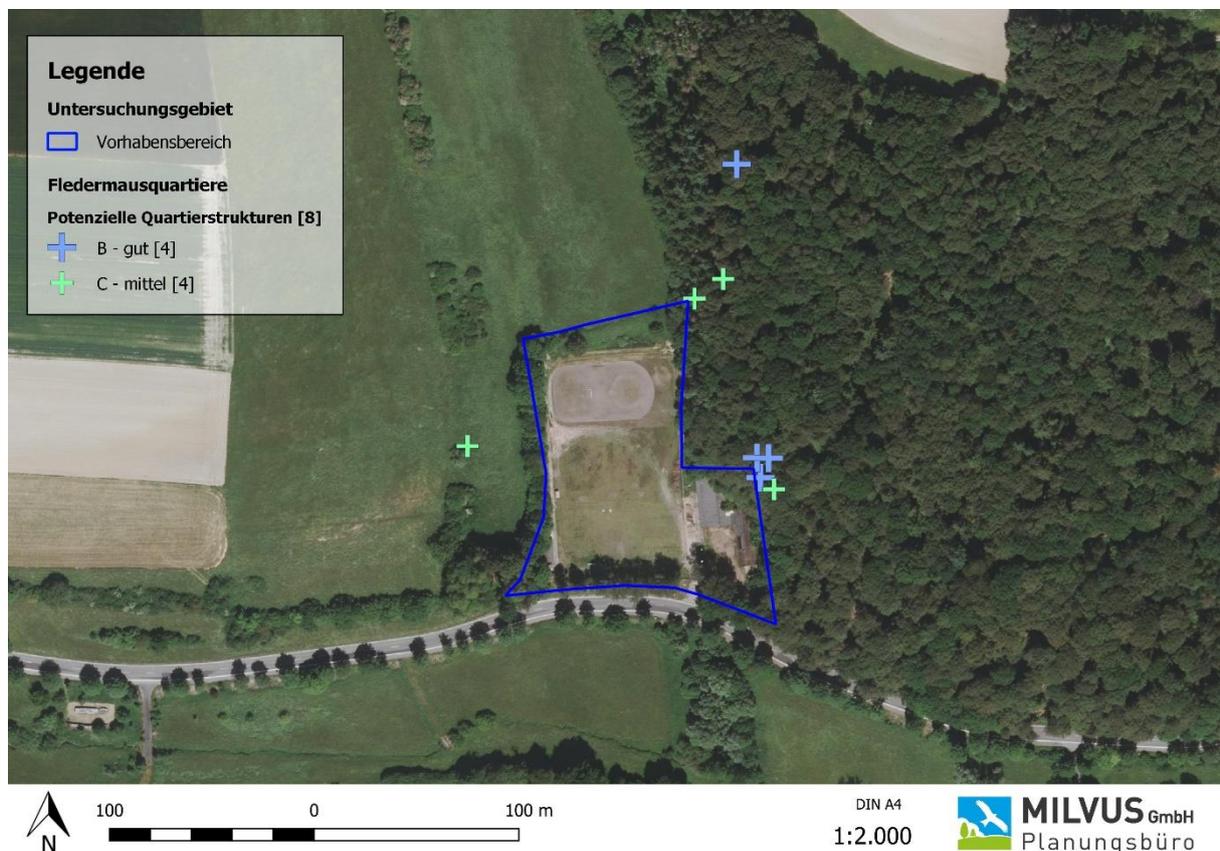


Abbildung 8: Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet



### 3.2.2 Ergebnisse Detektorbegehungen

Im UG wurden insgesamt **254** Kontakte von mindestens fünf Arten detektiert, siehe Tabelle 6.

Eine kartografische Darstellung aller Kontakte ist in Abbildung 9 zu finden.

Tabelle 6: Nachgewiesene Fledermausarten während der Detektorbegehungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SL	RL DTL	Anhang FFH-RL	Anzahl Kontakte im UG
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	<b>131</b>
<b>Breitflügel-Fledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	<b>95</b>
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	<b>15</b>
<b>Kleine/Große Bartfledermaus</b>	<i>Myotis mystacinus / Myotis brandtii</i>	*/G	*/*	IV	<b>4</b>
<b>Großes Mausohr</b>	<i>Myotis myotis</i>	3	*	IV + II	<b>3</b>
<b>Nyctaloid, unbestimmt</b>	<i>Nyctaloid spec.</i>	-	-	-	<b>6</b>

Im Zuge der mobilen Erfassungen wurde die **Zwergfledermaus** mit insgesamt 131 Kontakten am häufigsten im UG registriert. Sie wurde insbesondere im Bereich der randlich liegenden Gehölzstrukturen des VB mit einzelnen Individuen während der Jagd erfasst, woraus sich eine regelmäßige Nutzung (Jagdhabitat) ableiten lässt.

Die beiden Arten **Breitflügel-Fledermaus** und **Kleiner Abendsegler** wurden ebenfalls mit einem steten Auftreten (über die Hälfte aller Erfassungsnächte) im UG nachgewiesen und nutzten den VB und das nahe Umfeld regelmäßig zur Jagd und während Transferflügen. Für die als zweithäufigste Art erfasste Breitflügel-Fledermaus besteht eine flächendeckende Nutzung des VB, der Kleine Abendsegler wurde im südlichen und zentralen Bereich während der kurzzeitigen Nahrungssuche und des Überfluges dokumentiert, siehe Abbildung 9. Für die drei vorgenannten Arten liegt somit eine regelmäßige Nutzung des VB und des Umfeldes (Jagdhabitat, Transferflüge) vor.

Des Weiteren erfolgten Nachweise des **Großen Mausohrs** sowie der Gilde der **Bartfledermäuse**, jeweils mit einem unsteten Auftreten, was eine sporadische Nutzung des VB durch Transferflüge nahelegt. Zudem wurden nicht näher bestimmbare Rufe der *Nyctaloid* – Gruppe aufgezeichnet.

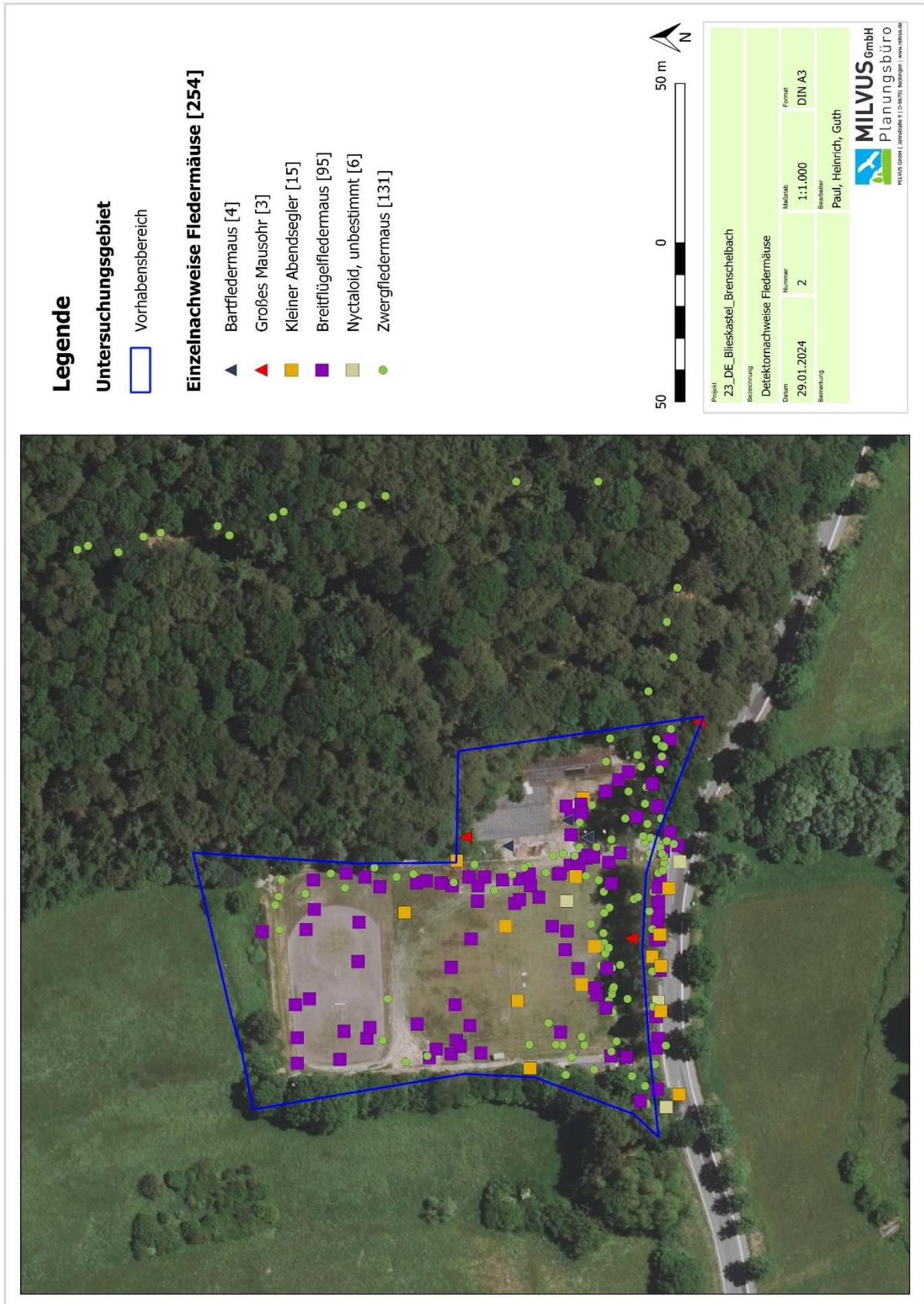


Abbildung 9: Ergebnisse der Fledermaus-Detektorbegehungen (Karte DIN A3 im Anhang, Nr. 2)



### 3.2.3 Kurzportraits nachgewiesener Fledermausarten

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausarten mit einer Kurzbeschreibung ihrer Lebensweise, den jeweiligen Habitatansprüchen und Angaben zur Nutzung innerhalb des UG vorgestellt.

#### Jahreszeitliche Anwesenheit

Der jeweilige Status wird für Monatsdrittel (Anfang / Mitte / Ende) durch Farbcodes gekennzeichnet:

	Überwinterung
	Zugzeiten
	Wochenstubenzzeit
	nicht anwesend

#### Status der Art

Angaben zum Status der Art (**REP**: Reproduktion, **ZUG**: Durchzug, **WIN**: Überwinterung, **?**: unbekannt) nach aktuellen Angaben in der Literatur (Harbusch *et al.*, 2002; Schley and Herr, 2018).

#### Kategorien der Roten Liste:

Kategorie 0	–	Bestand erloschen
Kategorie 1	–	Vom Aussterben bedroht
Kategorie 2	–	Stark gefährdet
Kategorie 3	–	Gefährdet
Kategorie R	–	Extrem selten / Geografische Restriktion
Kategorie G	–	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
Kategorie V	–	Vorwarnliste
Kategorie D	–	Datenlage unzureichend
Kategorie *	–	ungefährdet

#### Status nach EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Status)

Anh. II – Arten des Anhang II, prioritäre Arten von gemeinschaftlichem Interesse

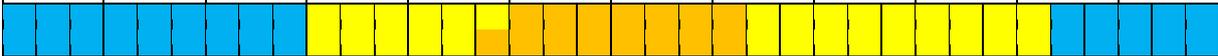
Anh. IV – Arten des Anhang IV, streng geschützte und schützenswerte Arten.



3.2.3.1 *Bartfledermäuse*

<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Die Große und Kleine Bartfledermaus sind bioakustisch nicht unterscheidbar und werden gemeinsam bewertet. Bartfledermäuse wurden mit lediglich vier Kontakten sporadisch innerhalb des VB dokumentiert, was eine Nutzung im Zuge von einzelnen Transferflügen nahelegt.</p>		
Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input checked="" type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>

3.2.3.1.1 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

	<p><b><i>Myotis mystacinus</i></b></p> <p>  Kleine Bartfledermaus   Whiskered bat   Murin à moustaches         </p>		<b>Status</b>	<b>REP</b>							
			RL-SL	*							
			RL-DTL	*							
			FFH-Status	IV							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
											
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Die kleine Bartfledermaus gilt als eine anpassungsfähige Art. Sie kommt sowohl in vom Menschen beeinflussten Lebensräumen als auch in einer breit gefächerten Anzahl an natürlichen Biotopen vor. Die Jagdhabitats sind reich strukturierte Kulturlandschaften und Wälder mit Gewässeranteilen, bei denen sie entlang linearer Elemente (Gewässerkanten, Hecken, Waldränder) die Beute ergreift. Ein Großteil der Nahrung besteht aus Kleinschmetterlingen, Schnaken und Fliegen.</p> <p>Bei der Wahl der Sommerquartiere (und Wochenstuben) zeigt die Kleine Bartfledermaus ebenfalls keine spezifischen Ansprüche. Bevorzugt werden Spalten an Gebäuden oder Hohlräume hinter Fensterläden, aber auch Baumhöhlen und Nistkästen werden genutzt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Tunnel oder Keller, in denen die Tiere überwiegend frei an den Wänden hängen. Die Winterquartiere können bis zu 50 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.</p>											
<p><b>Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist im Saarland, neben der Zwergfledermaus, die am weitesten verbreitete Art. Bedroht wird die Fledermaus durch die Entnahme von Totholz (Wochenstuben- und Sommerquartiernutzung) und die Versiegelung von Ausflugsmöglichkeiten an Gebäuden.</p>											

3.2.3.1.2 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

	<b><i>Myotis brandtii</i></b>		<b>Status</b>	<b>REP</b>								
	 Große Bartfledermaus  Brandt's bat  Murin de Brandt		<b>RL-SL</b>	G								
			<b>RL-DTL</b>	*								
			<b>FFH-Status</b>	IV								
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:												
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
■			■			■			■			■
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Die Große Bartfledermaus ist im Gegensatz zur Kleinen Bartfledermaus stärker an Waldlebensräume mit Gewässern gebunden. Die Bandbreite an genutzten Waldformen ist jedoch breit gefächert. Die Jagd findet hauptsächlich in Wäldern statt. Dennoch können auch Hecken und Baumreihen bejagt werden, deren Strukturen auch zur Orientierung dienen. Die Jagdreviere können bis zu 11 km von den Quartieren entfernt liegen. Die Nahrung setzt sich zum Großteil aus Nachtschmetterlingen und Schnaken zusammen. Bei der Wahl der Sommerquartiere und Wochenstuben zeigt sich die Art divers: Dachböden, Baumhöhlen oder Stammrisse werden gleichermaßen in Betracht gezogen. Als Überwinterungsquartier nutzt die Große Bartfledermaus Höhlen, Stollen aber auch Keller. Das Zugverhalten kann je nach geografischer Breite bzgl. der Distanz zwischen Winter- und Sommerquartieren schwanken.</p>												
<p><b>Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Die Große Bartfledermaus ist im Saarland landesweit verbreitet. Als Gefährdungsursachen können Entwaldung (Wegfall von Quartierbäumen und Jagdhabitaten), Entwässerung und Verbauung von Gewässerufeln, als auch die Versiegelung von Einfluglöchern an Gebäuden festgehalten werden.</p>												



3.2.3.2 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

	<b><i>Myotis myotis</i></b>		<b>Status SL</b>	<b>REP</b>							
	 Großes Mausohr		<b>RL SL</b>	3							
	 Greater mouse-eared bat		<b>RL DTL</b>	*							
	 Grand murin		<b>FFH-Status</b>	II & IV							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus, die thermisch konstante Bedingungen präferiert. Die (Jagd)Habitate sind Laubwälder mit offenem Untergrund aber auch Flächen der Kulturlandschaft wie Wiesentäler, Gewässer, parkartige Landschaften oder Ortschaften. Diese können bis zu 10 km von den Quartieren entfernt liegen. Während der Jagd orientiert sich die Art an linearen Strukturen. Möglich ist auch eine Ansitzjagd ohne aktive Echoortung. Die Beutesuche nach großen Käfern wie Laufkäfer, Mist- und Maikäfer kann auch in Höhen bis über die Baumkronen stattfinden.</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen große, ruhige und warme Dachböden (auch in Kirchtürmen) aber auch Hohlräume in Brücken, in denen auch die Jungen aufgezogen werden. Die Quartiere zur Überwinterung befinden sich meist in Höhlen, die während des gesamten Winters frostfrei sind. Das Große Mausohr kann bei den Wanderungen zwischen Winter- und Sommerquartier bis zu 100 km zurücklegen.</p>											
<p><b>Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Das Große Mausohr ist im ganzen Saarland verbreitet, es sind mindestens sechs Wochenstubenkolonien bekannt. Gefährdungsursachen sind die Zerstörung der Sommerquartiere (Renovierungsarbeiten an Häusern und Brücken, Verdrängung von Einfluglöchern) und der Wegfall an Laufkäferbeute durch intensive Waldbewirtschaftung.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Vom Großen Mausohr wurde mit insgesamt nur 3 Kontakten eine geringe Aktivität innerhalb des VB registriert, was auf eine Nutzung durch sporadische Transferflüge deutet.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Umfang der Nutzung im</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler			<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input checked="" type="checkbox"/> sehr gering			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



### 3.2.3.3 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

	<b><i>Nyctalus leisleri</i></b>		<b>Status SL</b>	<b>REP</b>							
	Kleiner Abendsegler Leisler's bat Noctule de Leisler		<b>RL SL</b>	3							
			<b>RL DTL</b>	D							
			<b>FFH-Status</b>	IV							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl Laub-, Misch und Nadelwälder werden genutzt. Wichtig ist ein ausreichender Anteil an baumhöhlenreichen Althölzern mit Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrissen- und Spalten. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Schneisen und Wege, Lichtungen und andere Freiflächen im Wald, Gewässer oder auch Lampen in Siedlungen in Waldnähe genutzt. Zwischen den Quartieren und den Jagdreviere können bis zu 15 km liegen. Die Hauptnahrungsquelle stellen Zuckmücken und Schmetterlinge da; jedoch fallen durchaus auch Käfer und Schnaken in das Beuteschema der Fledermaus.</p> <p>Sommer- als auch Winterquartiere und Wochenstuben, finden sich in Altholz (Spechthöhlen, Stammrissen- und Spalten) wieder. Paarungs- und Winterquartiere werden traditionell jedes Jahr aufgesucht. Die Quartierkomplexe bestehen aus bis zu 50 Einzelquartieren, die häufig gewechselt werden. Zwischen den Sommer- und Winterquartieren legt der kleine Abendsegler große Distanzen von bis zu 1000 km zurück.</p>											
<p><b>Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Im waldreichen Saarland ist der kleine Abendsegler relativ weit verbreitet, wenn auch nicht so häufig wie sein Verwandter, der große Abendsegler. Wochenstuben befinden sich ausschließlich in unmittelbarer Waldnähe und sind im Saarland aus dem Warndt, aus Saarbrücken, bei St. Wendel und im Homburger Raum bekannt (Harbusch and Utesch, 2008). Bedroht wird die Art durch intensive Nutzung von Wäldern und dem damit verbundenen Wegfall von Quartieren (Totholzentfernung, Unterholzentfernung). Der Kleine Abendsegler gilt zudem als kollisionsgefährdete Art an Windenergieanlagen.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Der Kleine Abendsegler wurde an vier Terminen im südlichen und zentralen Teil des VB mit 15 Kontakten erfasst, was auf eine regelmäßige Nutzung als kurzzeitiges Jagdhabitat sowie durch Transferflüge hinweist.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Umfang der Nutzung im UG</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler			<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input checked="" type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



3.2.3.4 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

	<b><i>Eptesicus serotinus</i></b>		<b>Status SL</b>	<b>REP</b>							
	 Breitflügelfledermaus		<b>RL SL</b>	G							
	 Serotine bat		<b>RL DTL</b>	3							
	 Sérotine commune		<b>FFH-Status</b>	IV							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
											
<p><b>Artportrait</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus gilt als Kulturfolger und typische Hausfledermaus. Als Jagdhabitat werden (Streuobst-)Wiesen bei Laubwaldrändern, Lichtungen, die Peripherie von Straßenlaternen aber auch linienförmige, menschlich angelegte Strukturen wie Hecken und Alleen präferiert. Die Nahrungsquelle besteht sowohl aus kleinen als auch großen Insekten. Die Art jagt im wendigen und raschen Flug. Die Distanz zwischen Jagdrevier und Tagesquartier kann zwischen 5—15 km schwanken.</p> <p>Die Sommer- und Winterquartiere als auch Jagdreviere liegen meist in der Nähe menschlicher Siedlungen. Alle drei Quartierformen befinden sich oft in alten Dachböden, Häuserspalten und Rollladenkästen. Über die Winterquartiere ist wenig bekannt, man vermutet, dass sich die Fledermaus in tiefere Spalten von Höhlen zurückzieht. Auch über das Zugverhalten ist ebenfalls nicht viel bekannt; dennoch gibt es Nachweise über Wanderungen von bis zu 300 km.</p>											
<p><b>Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Fledermausart des Saarlandes. Wochenstuben sind aus dem gesamten Bundesland bekannt, wobei jedoch Gegenden mit strukturreicher Landschaft bevorzugt werden. Aber auch Städte wie Saarbrücken, St. Wendel oder Saarlouis werden besiedelt (Harbusch and Utesch, 2008). Der Bestand der Breitflügelfledermaus scheint im Großraum rezent zurückzugehen. Ein Zusammenhang mit dem Verlust von Quartieren durch Gebäudesanierungen bzw. Neubauten scheint zu bestehen. Hinzu kommt auch der Einsatz von Pestiziden und der damit verbundene Rückgang der Insektenpopulation.</p>											
<p><b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus war mit 95 Kontakten die zweithäufigste Fledermausart im UG und nutzte den gesamten VB regelmäßig zur Nahrungssuche. Die Grünlandbereiche im VB und dem Umfeld bieten geeignete Jagdhabitats.</p>											
<b>Status im UG</b>			<b>Umfang der Nutzung im UG</b>			<b>Bedeutung des UG</b>					
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler			<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering			<input type="checkbox"/> <b>Essenzielle Nutzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Regelmäßige Nutzung</b> <input type="checkbox"/> <b>Sporadische Nutzung</b>					



### 3.2.3.5 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>		<b>Status SL</b>	<b>REP</b>							
	 Zwergfledermaus  Common pipistrelle  Pipistelle commune		<b>RL SL</b>	*							
			<b>RL DTL</b>	*							
			<b>FFH-Status</b>	IV							
Jahreszeitliches Auftreten der Art in Deutschland:											
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
											
<b>Artportrait</b>											
<p>Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und bezüglich ihrer Habitatsprüche sehr flexibel. Die Art kommt in kleineren Siedlungen, Innenstädten und Wäldern vor. Als Nahrung dienen zum größten Teil Fluginsekten wie Zuckmücken oder Fliegen, die entlang von Strukturen, wie z.B. Hecken, Waldwegen oder Waldrändern im wendigen Flug erbeutet werden. Typische Jagdhabitats wie Waldkanten, Gewässer und Alleen mit Straßenlaternen liegen im Durchschnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt.</p> <p>Als gebäudebewohnende Art dienen jegliche Dachräume, Spalten oder Hohlräume an Häusern als Wochenstuben, wo sich meist zwischen 50 und 100 Individuen aufhalten. Auch Tages- und Zwischenquartiere einzelner Individuen befinden sich oft an kleinen Hohlräumen an Gebäuden. Regelmäßig werden aber auch Spalten hinter Baumrinde und Felsöffnungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Tunnel oder Höhlen aber auch Gebäude. In diesen befinden sich die Tiere in Gruppen innerhalb von Spalten.</p>											
<b>Erläuterungen zum Bestand, Entwicklung und Gefährdung</b>											
<p>Die Zwergfledermaus ist im Saarland überall verbreitet und die häufigste der einheimischen Fledermausarten. Hauptgefährdungsursache der Zwergfledermaus ist die Zerstörung der Sommerquartiere durch Renovierungsarbeiten und der Einsatz giftiger Holzschutzmittel.</p>											
<b>Auftreten im Untersuchungsgebiet</b>											
<p>Die Zwergfledermaus war mit insgesamt 131 Kontakten die am häufigsten erfasste Art und nutzte vor allem die randlichen Gehölzbereiche des VB regelmäßig zur Nahrungssuche.</p>											
<b>Status im UG</b>	<b>Umfang der Nutzung im UG</b>	<b>Bedeutung des UG</b>									
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/>	<b>Essenzielle Nutzung</b>								
		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Regelmäßige Nutzung</b>								
		<input type="checkbox"/>	<b>Sporadische Nutzung</b>								



### 3.3 Ergebnisse zur Haselmaus

Im Rahmen der Gesamterfassung konnten im gesamten UG keine Nachweise der Haselmaus erfasst werden. Die ausgebrachten Nesttubes blieben über die Erfassungsperiode unbesiedelt und auch die weitere Spurensuche (Freinester / Fraßspuren) blieb erfolglos.

Aktuell liegen somit keine Hinweise auf eine Besiedelung des UG durch die Haselmaus vor.



### 3.4 Ergebnisse der Biotopkartierung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Biotopkartierung kartographisch, tabellarisch und textlich dargestellt.



Abbildung 10: Erfassungseinheiten der Biotopkartierung und Status Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und nach § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch bestehende Elemente einer (früheren) Sportplatz- bzw. Freizeitnutzung mit entsprechenden Aktivitätsflächen und Gebäuden sowie angrenzende naturnahe Flächen, v. a. Wald und sonstige Gehölzbiotope, aber auch bemerkenswerte Felsaufschlüsse. Bei den Flächen zur Sport- und Freizeitnutzung handelt es sich u. a. um einen naturbegrüntem Fußball- bzw. Bolzplatz, einen mutmaßlich vom ehemals größeren Fußballfeld abgetrennten Bereich mit Reitplatz-Nutzung, einen Grillplatz, eine Gartenanlage sowie große und kleine Gebäude (ehem. Sportheim, Schuppen/Unterstände). Im Westen grenzen ein Feldgehölz und eine Baumhecke an das Freizeitgelände an, im Norden eine brachige Böschung mit Einzelgehölzen sowie einem kleinen Feuchtelement (Seggenried) und im Osten Buchenwald inkl. Vorwaldstadien; hier befinden sich im Waldrandbereich und z. T. unmittelbar an das Gebäude des ehem. Sportheims angrenzend Sandstein-Felsaufschlüsse bzw. -wände, die bis zu 7 oder 8 m hoch werden und einen Bewuchs aus Moosen, Flechten



und Gefäßpflanzen tragen, darunter lokal (hinter/angrenzend an Gebäude) zahlreich Hirschezungenfarn. Ein dortiger Vorwaldbereich ist zudem geprägt durch Blockschutt.

Einige der an das Freizeitgelände angrenzenden bzw. im Randbereich des VB liegenden Flächen sind Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach §22 SNG bzw. §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Bei den FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um Waldflächen des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) sowie Felsflächen des LRT 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation. Letztere zählen gleichermaßen zu den nach §22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen, weiterhin zählen hierzu der blockschuttreiche Vorwaldbereich sowie das kleine Seggenried im nördlichen Randbereich des VB.



Tabelle 7: Erfassungseinheiten der Biotopkartierung und Klassifizierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung (LFEBW) und Biototypenkatalog des Saarlandes (BK) sowie Zuordnung zu Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie (FFH-LRT) und nach §22 gesetzlich geschützten Biotopen (GB)

ID	LFEBW-Code	LFEBW-Klartext	BK-Code	BK-Klartext	FFH-LRT	GB	Bemerkung
1	3.1	vollversiegelte Fläche	HN1	Gebäude			Gebäude, Tribüne
2	3.6	Ruderalfläche	OZ	Ohne Zuordnung			Ruderalfläche/Schotterfläche mit ruderalem Bewuchs
3	3.2	teilversiegelte Fläche	GF0	Vegetationsarme oder -freie Bereiche			Pflasterwege/-flächen
4	3.1	vollversiegelte Fläche	VB3	land-, forstwirtschaftlicher Weg			Asphaltweg
5	3.2	teilversiegelte Fläche	VB3	land-, forstwirtschaftlicher Weg			Waldweg m.o.w. unbefestigt bzw. Steine in Mittelspur/allgemein verdichtet
6	2.12	Baumreihe, Allee	BF1	Baumreihe			fast ausschließlich Birke, + Vogelkirsche
7	3.5.1	Intensivrasen	SL6	Bolzplatz, Fußballfeld			Bolzplatzfläche, Bewuchs eher lückig-ruderal
8	3.2	teilversiegelte Fläche	GF1	Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen			Grillplatz mit Schotter/Split über Abdeckvlies
9	3.4	Garten	HJ0	Garten			In Neuanlage befindlicher Garten/Blumenbeet, zum Pflasterweg hin bis zu 1 m hohe Trockenmauer unverfugt
10	3.5.1	Intensivrasen	SG4	Reitplatz			Reitplatz mit Intensivrasen und vegetationsfreien Laufspuren, umlaufende Rasenspur
11	6.6	Ruderalflur	LB0	Hochstaudenflur, flächenhaft			Ruderalemente in Brachebereichen/Randbereichen
12	2.10	Hecke	BD7	Baumhecke			hohe Hecke aus Hasel mit Bäumen
13	2.11	Feldgehölz	BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	9110		Feldgehölz
14	2.7.2.2.2	Wiesenbrachen frischer Standorte	EE0	Grünlandbrache			verbrachte grasige Böschung mit einzelnen Gehölzen
15	4.11	Ried, Seggenried	CD1	Rasen-Großseggenried		ja	Seggenried mit einzelnen Weidenbüschen
16	2.10	Hecke	BD0	Hecke			Hecke ohne deutlich wärmeliebende Artenkombination
17	1.1.1	bodensaurer Buchenwald	AA1	Eichen-Buchenwald	9110 B		Eichen-Buchenwald
18	6.1	Felsen	GA2	Natürliche oder naturnahe, offene Silikatfelsen, -felswände, -felsklippen	8220 B	ja	Sandstein-Felsaufschlüsse/-wände, bis max. ca. 7 oder 8 m hoch, Bewuchs mit Moosen, Flechten, Gefäßpflanzen (lokal (hinter/angrenzend an Gebäude) zahlreich Hirschezungenfarn)
19	1.1.1	bodensaurer Buchenwald	AU2	Vorwald und Pionierwald	9110 C	ja	blockschuttreicher Vorwald in Hanglage im Zwischenbereich von Sandstein-Felsaufschlüssen/-wänden
20	1.7	Waldmantel / Waldsaum	AV0	Waldrand			Zuordnung nicht wirklich passend, Gebäudewinkel mit Laubstreu und waldbodenartiger Vegetation
21	3.5.1	Intensivrasen	EA0	Wiese			Rasenfläche



Abbildung 11: Überblick über das Freizeitgelände



Abbildung 12: Südlicher Randbereich des VB mit Rasenfläche und Baumreihe außerhalb des Freizeitgeländes [Erfassungseinheiten 21, 6]



Abbildung 13: Ehemaliges Sportheim mit Anbau und Garage [Erfassungseinheit 1]



Abbildung 14: Westrand des Freizeitgeländes mit Unterstand, Grillplatz und in Neuanlage befindlicher Gartenanlage/Beet mit bis zu 1 m hoher unverbundener Trockenmauer zum Pflasterweg hin. Das Gelände wird hier von einer Baumhecke begrenzt [Erfassungseinheiten 1, 3, 8, 9, 12]



Abbildung 15: Bolzplatzbereich [Erfassungseinheit 7]



Abbildung 16: Reitplatzbereich [Erfassungseinheit 10]



Abbildung 17: Nördlicher Flächenrand: Bracheböschung mit Einzelgehölzen und kleinem Seggenried [Erfassungseinheiten 14, 15]



Abbildung 18: Feuchtegeprägter Bereich mit Seggenbestand (geschützter Biotop) im unteren Bereich der nördlichen Randböschung [Erfassungseinheit 15]



Abbildung 19: Tribünenbereich am ehemaligen Sportheim [Erfassungseinheit 1]



Abbildung 20: Das ehemalige Sportheim grenzt direkt an Wald und Vorwald inkl. Felsaufschlüssen bzw. -wänden an, die von diesem Standpunkt aus oberhalb des Winkels der aufeinandertreffenden Gebäudeteile zu erkennen sind [Erfassungseinheiten 1, 17, 18, 19]



Abbildung 21: Buchenwald (FFH-LRT 9110) am Ostrand des VB [Erfassungseinheit 17]



Abbildung 22: Blockschuttreicher (Buchenwald-)Vorwald (FFH-LRT 9110, geschützter Biotop) in Hanglage im Zwischenbereich von Felsaufschlüssen bzw. -wänden am Ostrand des VB [Erfassungseinheit 19]



Abbildung 23: Sandstein-Felswand (FFH-LRT 8220, geschützter Biotop) am Ostrand des VB [Erfassungseinheit 18]



Abbildung 24: Sandstein-Felsaufschluss (FFH-LRT 8220, geschützter Biotop) mit Vorkommen des Hirschzungenfarns (*Asplenium scolopendrium*), unmittelbar angrenzend an das ehemalige Sportheim [Erfassungseinheiten 18, 1]









Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	RL SL 2020	Verant w.-Art SL	Biotop-/Erfassungseinheit Nr.																			
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	*	!																	x	x		
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	*								x													x
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	*			x																		
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	*								x			x										x
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	*			x								x		x	x					x	x	
<i>Verbascum spec.</i>	Königskerzen-Art												x										
<i>Veronica officinalis</i>	Wald-Ehrenpreis	*																			x		
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	*																		x	x		x
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	*																			x		
Bryophyta	Moose																				x	x	
Lichens	Flechten																				x		



## 4. Wirkungen des Vorhabens

### 4.1 Planung und Zielsetzung des Vorhabens

Das Planvorhaben umfasst die Entwicklung des ehemaligen Sportplatzes in Blieskastel-Brenschelbach zu einer Sport- und Freizeiteinrichtung gemäß der Entwurfsplanung in Abbildung 25. Eine Detailplanung liegt zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vor, jedoch ist wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich, von einer Teilversiegelung des VB durch Asphaltierung bzw. die Errichtung eines Multifunktionsfeldes etc. auszugehen. Gleichermäßen sind Gehölzanpflanzungen in Form von Solitäräumen und Baum- bzw. Strauchhecken in die Planung integriert. Für die Freiflächen wird eine künftige Nutzung als Mehrzweckwiese bzw. Zeltwiese anvisiert. Gemäß der vorliegenden Planungsgrundlage werden bereits bestehende Zuwegungen genutzt (Materialtransport etc.).

Wirkprozesse werden im Rahmen dieses Gutachtens nur grob umrissen, da der genaue Bauablauf zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht final vorlag.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der Biotope und streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



Abbildung 25: Entwurfsplanung der Entwicklung des ehem. Sportplatzes zu einer Sport- und Freizeiteinrichtung in Blieskastel-Brenschelbach (Quelle: Landschaftsarchitekten PartGmbH, Homburg-Saar)



## 4.2 Baubedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Rodungsflächen, etc.
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Temporär erhöhte Trennwirkung durch Lärm, Staub, Verkehr und optische Störung.
- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Steigerung der Störwirkung durch Lärm, optische Reize, Erschütterung, etc. während der Bauzeit

## 4.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- **Veränderung der Standortbedingungen:** Veränderung der Standortbedingungen im Bereich der temporären Bauflächen durch Bodenumschichtung, Bodenaustausch und Bodenverdichtung.

## 4.4 Nutzungs- / Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Durch die geplante Freizeitnutzung ist vor allem von Störungen durch Lärmemissionen, zudem von visuellen Störungen auszugehen. Es sei hier jedoch angemerkt, dass es sich um eine ehemalige Sportanlage handelt, bei welcher es in der Vergangenheit ebenfalls zu Störungen und Lärmemissionen gekommen ist.



## 5. Bewertung

### 5.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung in Kapitel „6. Maßnahmen“ definierten Maßnahmen.**



### 5.1.1 Teilbewertung Vögel

Im UG wurden sowohl typische Vogelarten der Wälder als auch Arten des strukturierten Offenlandes dokumentiert. Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich überwiegend um lokal, regional und landesweit häufige und ungefährdete Arten (Vorwarnliste ist kein Rote-Liste-Status).

Es wurden insgesamt acht planungsrelevante Arten erfasst, von denen **Gartenrotschwanz** (2 BP), **Grünspecht** (1 BP) und **Feldlerche** (1 BP) als lokale Randsiedler in den direkt an den VB angrenzenden Gehölz- und Offenlandflächen nachgewiesen wurden. Für das im westlichen Randbereich des VB erfasste Brutpaar des Gartenrotschwanzes ist von einer essenziellen Nutzung der in den VB hineinreichenden Gehölzfläche (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) auszugehen. Für alle weiteren, planungsrelevanten Randsiedler ist ein sporadisches Vorkommen innerhalb des VB (Nahrungssuche, Überflug) anzunehmen. Vier Arten nutzten den VB als Brutvogel, allesamt gebietstypisch und landesweit häufig, ohne Gefährdungsstufe in der Rotel Liste Deutschlands bzw. des Saarlandes. Alle weiteren Arten nutzten das UG im Zuge der Nahrungssuche und/oder des Überfluges.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten können zusammengefasst werden.

#### **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

In den Gehölzflächen des VB wurden Brutvorkommen gebietstypischer Vogelarten festgestellt. Bodenbrütende Arten wie die Feldlerche wurden nicht innerhalb des VB dokumentiert und nutzten die umliegenden Grünlandbereiche als Brut- und Nahrungshabitat. Das im östlichen Teil vorhandene Gebäude (Sportheim) war zum Zeitpunkt der Erfassungen nicht von Gebäudebrütern besiedelt, könnte aber künftig von Arten wie Hausrotschwanz und Haussperling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Zur Vermeidung von Tötungen sind somit Bauzeitbeschränkungen bei Rodungsmaßnahmen und Abrissarbeiten zu beachten (vgl. Maßnahmen **V1.1** und **V1.2**).



Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich bei dem Eingriff nicht um einen Verbotstatbestand hinsichtlich des Tötungsverbots.

### **Störungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Im VB und dem Umfeld sind baubedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen, Verkehr, etc.) zu erwarten.

Des Weiteren werden betriebsbedingte Störungen durch die geplante Freizeitnutzung prognostiziert (akustische und visuelle Störungen). Aufgrund der direkten Landstraßen-Nähe sowie der ehemaligen Nutzung des Geländes als Sportanlage liegt hier bereits eine Vorbelastung durch Störungen und Lärmemissionen vor. Bei den innerhalb des VB und dem nahen Umfeld festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um landesweit häufige, ungefährdete Vogelarten, die eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten aufweisen. Für diese ubiquitären Arten ist somit von keinen signifikant negativen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Lokalpopulation auszugehen. Des Weiteren sind im Umfeld geeignete Ausweichlebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) vorhanden.

Falls es in der Durchführungsplanung des Vorhabens jedoch möglich ist, sollten Baumaßnahmen mit starker Lärmemission o.ä. ebenfalls einer Bauzeitenbeschränkung unterliegen (vgl. Maßnahmen **V1.1** und **V1.2**).

Das Störungsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG liegt iliegt nicht vor.

### **Zerstörungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung (s.o.) ist von keinen größeren Gehölzrodungen innerhalb des VB und dem angrenzenden Umfeld auszugehen, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten weitestgehend erhalten bleiben. Bei Eingriffen in den südwestlich des VB liegenden bzw. in diesen hineinragenden Gehölzbereich gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Gartenrotschwanzes (1 BP)** mit essenzieller Nutzung verloren. Sofern Gehölzrodungen in diesem Bereich erforderlich sind, ist der Verlust betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Ausbringung von Höhlen-Nistkästen in unbetroffene Teilflächen (z.B. in angrenzenden Feldgehölzen bzw. dem östlichen Waldrandbereich) im räumlich-funktionalen Umfeld im Verhältnis **1:3** als Habitat-Aufwertungsmaßnahme auszugleichen (vgl. **CEF1**).



Im Rahmen der Entwurfsplanung sind Gehölzanzpflanzungen (Solitärbäume, Hecken) innerhalb des VB vorgesehen, die bei guter Entwicklung und Pflege langfristig der lokalen Avifauna (insbesondere störungstoleranten Arten) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Somit kann auf lange Sicht eine Aufwertung des Angebots an Brut- und Nahrungsmöglichkeiten bzw. Singwarten erreicht werden.

Aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden wurden nicht dokumentiert.

Das Zerstörungsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG ist unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen nicht einschlägig.

### **5.1.2 Teilbewertung Fledermäuse**

Im VB und dem Umfeld wurden mindestens fünf Fledermausarten nachgewiesen, von denen für drei Arten – **Zwergfledermaus**, **Breitflügel-Fledermaus** und **Kleiner Abendsegler** – eine regelmäßige Nutzung während der Nahrungssuche und Transferflügen angenommen wird. Alle weiteren Arten wurden lediglich sporadisch, ohne eine Bindung an die Strukturen und Nutzungsformen des VB dokumentiert. Aktuell genutzte Quartiere wurden nicht nachgewiesen, jedoch kann eine Tagesquartiernutzung des ehemaligen Sportheims, zudem weiterer Gebäude / Schuppen innerhalb des VB aufgrund kleinster Spalten und Öffnungen per se nicht ausgeschlossen werden.

#### **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse wurde im VB und dem nahen Umfeld nicht festgestellt, jedoch wurden potenzielle Höhlen- und Spaltenquartiere an Bäumen in der direkt östlich angrenzenden Waldfläche dokumentiert. Diese sind nach aktuellem Stand nicht von Rodungsmaßnahmen betroffen, so dass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Eine Quartiernutzung der im VB liegenden Gebäude wurde nicht festgestellt, ist aufgrund kleiner Spalten- und Öffnungen jedoch generell möglich (vor allem Tages- bzw. Zwischenquartier). Im Falle einer Gebäudesanierung bzw. eines Abrisses ist eine vorherige Kontrolle der jeweiligen Gebäude bzw. sensibler Gebäudebereiche (z.B. Rollladenkästen) auf Fledermausbesatz durchzuführen (vgl. **V2**).



Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich bei dem Eingriff nicht um einen Verbotstatbestand hinsichtlich des Tötungsverbots i.S.d. § 44 BNatSchG.

### **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Der VB dient Fledermäusen als Transferflug- und Jagdgebiet, eine Quartiernutzung wurde nicht dokumentiert. Für die Arten Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Kleiner Abendsegler wurde eine regelmäßige, aber keine essenzielle Nutzung des VB festgestellt (Nahrungssuche, Transferflüge). Alle weiteren Arten traten sporadisch auf. Störungen von Nahrungsflächen / Jagdhabitaten werden unter Berücksichtigung der Umsetzung von Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (tagsüber) nicht prognostiziert. Der VB kann im Zuge der Maßnahmenumsetzung auch weiterhin von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden und stellt nach der Umwidmung zu einem Freizeitgelände ähnliche, durch zusätzliche Gehölzpflanzungen gar optimierte Nahrungsmöglichkeiten (Insektenkonzentration) zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lokalpopulationen wird nicht prognostiziert.

Das Störungsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

### **Zerstörungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch Sanierungen, Rückbau- und Abrissarbeiten der bestehenden Gebäude innerhalb des VB können Fortpflanzungs- und Ruhestätten v.a. synanthroper Fledermausarten betroffen sein. Auch bei einer rodungsbedingten Betroffenheit von Baumquartieren (Höhlen, Spalten etc.) gehen Lebensstätten verloren.

Tritt ein Verlust von Quartierstrukturen ein, sind pro betroffener Quartierstruktur **CEF-Maßnahmen** (Spaltenkästen im Verhältnis 1:3) im räumlich-funktionalen Umfeld, an unbetreffene Strukturen (Gebäude, Bäume) auszubringen (**CEF2**).

Das Zerstörungsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG tritt unter Beachtung der o.g. Maßnahmen nicht ein.



### 5.1.3 Zusammenfassung Fauna

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich um lokal, regional und landesweit häufige Arten der Wälder und des strukturierten Offenlandes, von denen vier Arten (Amsel, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Kohlmeise) die randlichen Gehölzbereiche des VB als Brutvogel nutzten. Alle weiteren Arten wurden als Randsiedler bzw. während der Nahrungssuche und / oder des Überfluges registriert. Das im südwestlichen Randbereich des VB dokumentierte Brutpaar des Gartenrotschwanzes zeigte eine essenzielle Bindung an die dortigen, partiell im VB liegenden bzw. in diesen hineinreichenden Gehölzstrukturen. Für alle weiteren randsiedelnden Vogelarten besteht lediglich ein sporadischer Bezug (Nahrungssuche, Überflug) zum VB.

Im Zuge der Fledermauserfassung wurden mindestens fünf Arten dokumentiert, wobei eine regelmäßige Nahrungsnutzung des VB für die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler angenommen werden kann (Nachweise an mehr als der Hälfte der mobilen Erfassungsterminen).

Die Haselmaus wurde nicht im VB und dem Umfeld nachgewiesen, so dass keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung vorliegen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen (Maßnahmen V.1.1 und V1.2) sowie der Kontrolle betroffener Gebäude und Gehölze auf eine aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse (Maßnahme V2) ist von keinen signifikant negativen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der jeweiligen Lokalpopulationen auszugehen. Nach Umsetzung der Maßnahmen bietet der VB weiterhin Potenzial als Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene Artengruppen. CEF-Maßnahmen sind nur im Falle betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich (siehe Maßnahmen CEF1 und CEF2). Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen in Kapitel 6 nicht einschlägig.

Unabhängig von den in Kapitel 6 genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann zur Erhöhung des Quartierangebotes im UG die Anbringung von Nistkästen an Gehölzen und Gebäuden in Erwägung gezogen werden. Eine Anbringung empfiehlt sich insbesondere in den randlich gelegenen Gehölzbereichen einhergehend mit einer Pufferzone zu den geplanten Freizeitflächen.



#### 5.1.4 Teilbewertung Biotope und Flora

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch bestehende Elemente einer (früheren) Sportplatz- bzw. Freizeitnutzung mit entsprechenden Aktivitätsflächen und Gebäuden sowie angrenzenden naturnahen Flächen, v. a. Wald und sonstige Gehölzbiotope, aber auch bemerkenswerte Felsaufschlüsse. Naturschutzfachlich relevante Biotope (Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach §22 SNG bzw. §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen) finden sich ausschließlich außerhalb des eigentlichen Freizeitgeländes (z. T. aber unmittelbar angrenzend) im Randbereich des VB. Bei den FFH-Lebensraumtypen handelt es sich um Waldflächen des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) sowie Felsflächen des LRT 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation. Letztere zählen gleichermaßen zu den nach §22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen, weiterhin zählen hierzu ein blockschuttreicher Vorwaldbereich sowie ein kleines Seggenried.

Prinzipiell sind die naturschutzfachlich relevanten Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Ausprägung und damit der Biotopwert sowie die Empfindlichkeit der jeweiligen Biotope stellen sich jedoch unterschiedlich dar. So liegt das Seggenried lediglich in einer kleinflächigen, rudimentären Ausbildung vor, die in dieser Form nach Störungen rasch regenerierbar ist. Die Waldbiotope sind auch aufgrund ihrer Großflächigkeit (hier außerhalb des VB weitergehend) gegen kleinflächige Eingriffe relativ unempfindlich; so führt beispielsweise eine Entnahme von Einzelbäumen, lokales Zurückschneiden der Strauchschicht oder kleinflächige Veränderungen am Bodensubstrat nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die höchste Empfindlichkeit innerhalb des VB weisen die Felsaufschlüsse bzw. -wände auf; dies betrifft sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Veränderungen der Lichtverhältnisse, die sich v. a. auf den vorhandenen typischen Bewuchs der Felsen auswirken können. Konfliktpotenzial besteht hier besonders in den unmittelbar an den Gebäudekomplex des ehem. Sportheims angrenzenden Felsaufschlüssen. Im Falle baulicher Eingriffe wäre hier die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen.

Das floristische Arteninventar besteht fast ausschließlich aus ungefährdeten Arten, lediglich die Besenheide (*Calluna vulgaris*), die im Bereich der Felswände (Erfassungseinheit 18) vorkommt, ist eine Art der Vorwarnliste (Kat. V). Zu den Verantwortungsarten, d. h. Arten, für die das Saarland aus arealgeographischer oder populationsbiologischer Sicht eine besondere



Verantwortung trägt, zählen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Herbst-Zeitlose (*Colchicum autumnale*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*); bei allen Arten handelt es sich um im Saarland weit verbreitete und häufige Arten.

### **Zusammenfassung**

Naturschutzfachlich relevante Biotope (Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach §22 SNG bzw. §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen) finden sich ausschließlich außerhalb des eigentlichen Freizeitgeländes (z. T. aber unmittelbar angrenzend) im Randbereich des VB. Konfliktpotenzial besteht hier besonders in den unmittelbar an den Gebäudekomplex des ehem. Sportheims angrenzenden Felsaufschlüssen. Im Falle baulicher Eingriffe wäre hier die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen.

Bzgl. des floristischen Arteninventars ist keine Gefährdung durch das geplante Vorhaben gegeben.

**Insgesamt gilt es den genauen Eingriffsbereich bzw. die Detailplanung von Umsetzung der Maßnahmen zu sichten, um besonders sensible Bereiche im Hinblick auf eine baubedingte Betroffenheit zu definieren. Dies betrifft insbesondere die im östlichen Randbereich des VB liegenden Felswände, die als geschützte Biotope im Zuge der Eingriffsumsetzung ausgespart werden sollten. Sind Eingriffe in diesem Bereich unvermeidlich, so ist die detaillierte Vorgehensweise inkl. Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. des Umweltberichts zu erarbeiten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren.**



## 6. Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten und Biotopen zu vermeiden oder zu mindern.

##### V1: Bauzeitbeschränkung

**V1.1** Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefällten Gehölze zu vermeiden.

**V1.2** Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Abrissarbeiten (Schutz von gebäudebewohnenden Arten) ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Alternativ sind die Gebäude auf das Vorhandensein von Vogel- oder Fledermausbesatz zu prüfen.

##### V2: Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse

Kontrolle von Gebäuden auf das Vorhandensein überwinternder Fledermäuse (z.B. Spaltenquartiere, Rollladenkästen, etc.) vor Abriss der Gebäudestrukturen.

##### V3: Schutz naturschutzfachlich relevanter Biotope (Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach §22 SNG bzw. §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen) im Rahmen der Vorhabensumsetzung

Flächen mit Status als Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie und/oder nach §22 SNG bzw. §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (s. Kap. 3.4) sind nach Möglichkeit von Eingriffen gänzlich auszunehmen bzw. vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Entsprechende



Flächen finden sich ausschließlich außerhalb des eigentlichen bestehenden Freizeitgeländes (z. T. aber unmittelbar angrenzend) im Randbereich des VB (Seggenried, Buchenwälder, offene Felsen). Konfliktpotenzial besteht hier besonders in den unmittelbar an den Gebäudekomplex des ehem. Sportheims angrenzenden Felsaufschlüssen. Im Falle baulicher Eingriffe wäre hier die besondere Empfindlichkeit der Felsbiotope zu berücksichtigen; dies betrifft sowohl mechanische Beeinträchtigungen als auch Veränderungen der Lichtverhältnisse durch Veränderung der vorhandenen Gebäudestruktur, die sich v. a. auf den vorhandenen typischen Bewuchs der Felsen auswirken können.

### **6.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme).

#### **CEF1: Ersatz des Brutplatzangebots für den Gartenrotschwanz**

In den umliegenden Gehölzstrukturen sollten **drei** Nistkästen für Höhlenbrüter (Gartenrotschwanz) installiert werden, um den Verlust des Brutplatzangebots zu kompensieren.

#### **CEF2: Ersatz von Quartierstrukturen für Fledermäuse**

Zum Ausgleich des Quartierverlusts von Fledermäusen sind pro betroffener Quartierstruktur **drei** Spaltenkästen an unbetroffene Gehölze bzw. Gebäude im räumlich-funktionalen Umfeld des VB zu implementieren.



## Literatur

- BEZZEL, E. 1993. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. 1998. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, and D. NILL. 2007. Handbuch Der Fledermäuse Europas Und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER, and E. BEZZEL. 1966. Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- HARBUSCH, C., and M. UTESCH. 2008. Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. Pp. 265–282, in Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. — Atlantenreihe Band 4 (= Aus Natur und Landschaft im Saarland, Sonderband 10). Ministerium für Umwelt & DELATTINIA.
- HARBUSCH, C., E. ENGEL, and J. PIR. 2002. Die Fledermäuse Luxemburgs. Musée national d'histoire naturelle, Luxembourg.
- SCHLEY, L., and J. HERR. 2018. Säugetiere Luxemburg. natur & ëmwelt asbl, Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur & Naturverwaltung, Luxembourg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, and C. SUDFELDT. 2005. Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell.

## Weitere Quellen

Geobasisdaten, © LVGL ONL 2190/2024



## Anhänge

Tabelle 9: Liste der Kartenanhänge

Nr.	Bezeichnung	Format	Maßstab	Bemerkung
1	Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten	DIN A3	1:1.000	
2	Detektornachweise Fledermäuse	DIN A3	1:1.000	



## Legende

### Untersuchungsgebiet

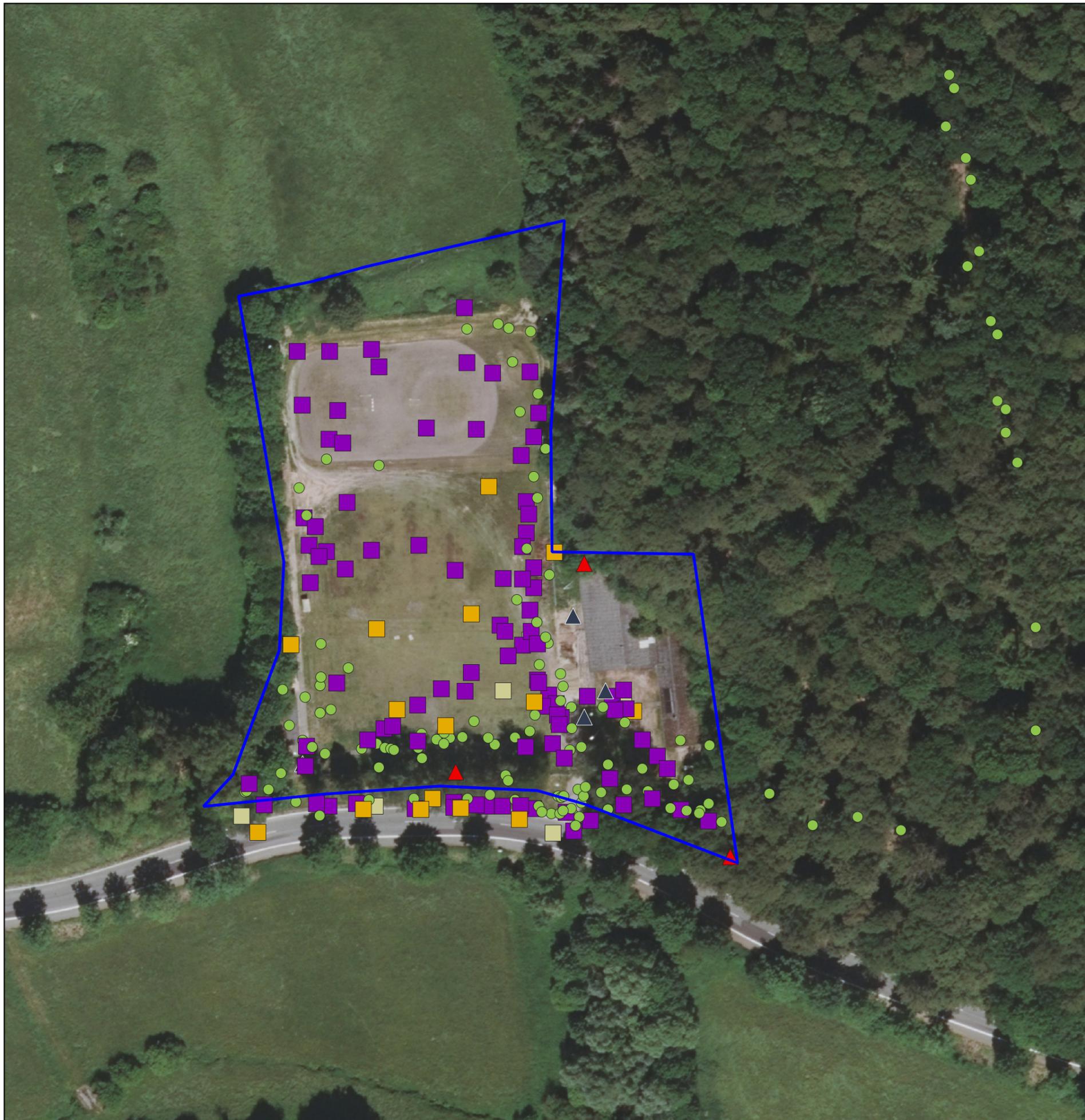
 Vorhabensbereich

### Reviere Brutvögel

-  FL: Feldlerche
-  GRS: Gartenrotschwanz
-  GSP: Grünspecht



Projekt			
23_DE_Blieskastel_Brenschelbach			
Bezeichnung			
Brutvogelreviere			
Datum	Nummer	Maßstab	Format
29.01.2024	1	1:1.000	DIN A3
Bemerkung		Bearbeiter	
		Paul	



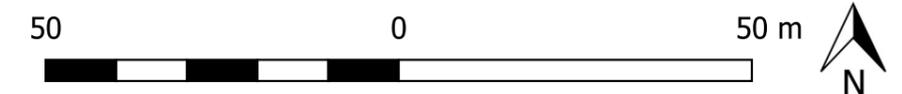
## Legende

### Untersuchungsgebiet

 Vorhabensbereich

### Einzelnachweise Fledermäuse [254]

-  Bartfledermaus [4]
-  Großes Mausohr [3]
-  Kleiner Abendsegler [15]
-  Breitflügelfledermaus [95]
-  Nyctaloid, unbestimmt [6]
-  Zwergfledermaus [131]



Projekt			
23_DE_Blieskastel_Brenschelbach			
Bezeichnung			
Detektornachweise Fledermäuse			
Datum	Nummer	Maßstab	Format
29.01.2024	2	1:1.000	DIN A3
Bemerkung		Bearbeiter	
		Paul, Heinrich, Guth	

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Stadt Blieskastel  
Der Bürgermeister  
FB Umwelt, Planung und Bauen  
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1  
66440 Blieskastel

Zeichen: 6101-0041#0006/Sto  
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle  
Tel.: 0681 8500-1173  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 14.08.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

## **Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Benschelbach**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

- Ihr Schreiben vom 25.07.2023 – 2.1-BR.0800/AE – bzw. Ihre Email vom 27.07.2023 (Anna-Lena Eschenbaum)

Guten Tag,

zu der o.g. Planung im Stadtteil Benschelbach nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

### **Natur- und Artenschutz**

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist, insbesondere der Umweltbericht mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung, können momentan nur allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte vor dem Abriss oder Umbau der Gebäude ein qualifizierter Artenschutzgutachter (Umweltbaubegleitung) diese auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Siedlungsfledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln untersuchen und ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde abstimmen.



Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt werden.

Gegen die **Änderung des Flächennutzungsplans** bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

### **Gewässerschutz**

Geplant ist, das Gelände des ehemaligen Sportplatzes zu einem multifunktionalen Spielraum umzugestalten. Die zusätzliche Versiegelung, die für Wege und Infrastruktur notwendig wird, soll auf ein Minimum beschränkt werden.

Auf dem Gelände befinden sich im östlichen Bereich noch ein Sportheim und eine Mehrzweckhalle. Das ehemalige Sportheim soll nach einer Instandsetzung als Jugendzentrum genutzt werden. Das Gebäude der Mehrzweckhalle soll in großen Teilen zurückgebaut werden.

Das Gelände war bereits vor dem 1. Januar 1999 bebaut, § 49a SWG wäre hier nicht anzuwenden.

Weder über die Schmutzwasser- noch über die Niederschlagswasserentsorgung sind in den Unterlagen Angaben gemacht.

Es ist bekannt, dass es eine Erlaubnis zur Einleitung von häuslichem und gewerblichem Abwasser des Sportheimes in den Gehlbach von 1976, ergänzt durch einen Bescheid von 1998 bezüglich Fettabscheider, gibt. Die Behandlung des Schmutzwassers erfolgt hier nur mechanisch. Diese Art der Entsorgung wäre heute nicht mehr Stand der Technik.

Im Zuge des Hauptsammlerbaus Brenschelbach HS 1.0 des EVS war geplant, dass die Kommune hier einen Anschluss des Anwesens im Freispiegelgefälle an den Schacht S 3.10 des Hauptsammlers durchführt.

Der Sammler wurde 2009/2010 gebaut und am 28.10.2010 abgenommen. Ob der Anschluss durchgeführt wurde, ist uns nicht bekannt, da die Ortskanäle keiner wasserrechtlichen Genehmigung durch das LUA bedürfen.

Sollte dies nicht erfolgt sein, ist die Schmutzwasserentsorgung des künftig als Jugendheim genutzten Gebäudes nicht gewährleistet.

Die Schmutzwasserentsorgung des Anwesens ist zu klären und im abschließenden BBP zumindest textlich festzulegen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*elektr. gez.*

Sabine Schmidt-Stolle

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz



SAARLAND



Ministerium für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Stadt Blieskastel  
Fachgebiet 2.1  
Stadtplanung & -entwicklung  
Zweibrücker Straße 1  
66440 Blieskastel



Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0002#0534  
2023/079080  
Bearbeitung: Ulrike Petry  
Tel.: 0681/501-4727  
Fax: 0681/501-4521  
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de  
Datum: 10. Aug. 2023  
Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Stadt Blieskastel: Bebauungsplan BR.08.00 „Freizeitgeländer ehem. Sportplatz“ mit  
Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Brenschelbach  
Ihre E-Mail vom 27.07.2023, Az.: 2.1-BR.08.00/AE**

### **Stellungnahme der Forstbehörden nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Blieskastel plant die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Sportplatzes in  
Brenschelbach.

Die Forstbehörde ist nur dahingehend betroffen, dass sich auf dem Flurstück 1582/3 in der  
Gemarkung Brenschelbach, Flur 7, Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)  
befindet.

Im Zuge des o. g. Bebauungsplanes bzw. der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird  
unter anderem die Mehrzweckhalle, die auf diesem Flurstück steht, zurückgebaut.

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

Es sind keine weiteren Belange der Forstbehörde betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Alina Gorecky

Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken  
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

**Per E-Mail!**

Stadt Blieskastel  
Fachgebiet 2.1 – Stadtplanung & -  
entwicklung  
Zweibrücker Str. 1  
66440 Blieskastel

Fachbereich: Recht und Compliance

Ihre Ansprechpartner/in:

Silke Zerbe

Tel.: 06821 100 – 336

Fax: 06821 100 – 203

E-Mail: s.zerbe@  
lfs.saarland.de

AZ: STR-600#23-342

Datum: 23.08.2023

**Bebauungsplan B.R.08.00 „Freizeitgelände ehem. Sportplatz§ mit Teiländerungdes  
Flächennutzungsplanes der Stadt Blieskastel im Stadtteil Benschelbach an der  
L.I.O. 102  
Ihre E-Mail vom 27.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende  
Beurteilung erfolgen.

Es ist nachzuweisen, wie viele Stellplätze zur Verfügung stehen und wo diese  
gelegen sind.

Zur abschließenden Beurteilung ist eine konkretere Planung dem LfS vorzulegen.



**DATENSCHUTZHINWEIS**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der  
DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie  
dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben  
werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an  
Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden  
Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

Gemäß dem aktuellen Regelwerk wäre aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von ca. 600 Kfz/24 h keine gesonderte Radverkehrsanlage erforderlich.

Aufgrund der Bedeutung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ist auf eine verkehrssichere Anbindung per Rad oder zu Fuß gesonderten Wert zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simone Weidenfeller

**Oberste Landesbaubehörde OBB1:  
Landes- und Stadtentwicklung,  
Baufaufsicht und Wohnungswesen**

Stadt Blieskastel  
Fachbereich Umwelt, Planung und  
Bauen  
z.H. Frau Eschenbaum  
Zweibrücker Straße 1  
66440 Blieskastel

**Bearbeitung:** Fr. Becker  
**Tel.:** 0681 501 – 4234  
**Fax:** 0681 501 – 4601  
**E-Mail:**  
a.becker@innen.saarland.de  
**Datum:** 11. August 2023  
**Az.:** OBB 11 - 317-2/23 Be  
OBB 11 - 318-2/23 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Freizeitgelände ehem. Sportplatz" einschl.  
paralleler Flächennutzungsplanteiländerung in der Stadt Blieskastel, Stadtteil  
Brenschelbach**

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 25.07.2023, Az.: 2.1-BR.08.00/AE; hier eingegangen am 27.07.2023

Sehr geehrte Frau Eschenbaum,

mit o.a. Planung beabsichtigt die Stadt Blieskastel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung des brachliegenden Sportgeländes zu schaffen.

Das Gelände soll künftig zu einem multifunktionalen Spielraum so umgestaltet werden, dass im Bereich des ehemaligen Spielfeldes mehrere Sport- und Freizeitanlagen, wie zwei Boulefelder, ein Multifunktionsfeld sowie eine Pumptrack-Anlage hergestellt werden. Nördlich davon ist ein Treffpunkt mit Grillstelle und Freisitz vorgesehen. Im östlichen Bereich befinden sich derzeit noch ein Sportheim und eine Mehrzweckhalle. Während das ehemalige Sportheim nach einer Instandsetzung als Jugendzentrum genutzt werden soll, soll das Gebäude der Mehrzweckhalle in großen Teilen zurückgebaut werden.

Weshalb dann die geplante überbaubare Grundstücksfläche weit über den jetzigen, und offensichtlich in Teilen abzubrechenden Bestand an Gebäuden hinausgeht, kann von hier nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ist der Vorlage nicht zu entnehmen, wie der Bereich des SO 2 über das geplante Jugendzentrum hinaus genutzt werden soll.



Die Planzeichnung differenziert den Bereich in ein östlich gelegenes SO 2 sowie in ein westlich gelegenes SO 1, getrennt durch eine Perlschnur. Eine inhaltliche Differenzierung hinsichtlich der jeweils zulässigen Arten von baulichen Nutzungen erfolgt jedoch nicht. Welchen Sinn dann die Festsetzung einer Perlschnur hat, ist nicht ersichtlich.

Ebenso wird in der Begründung weder ein Bedarf sowie die daraus folgende Absicht, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen, zuzulassen, dargelegt. Diese sind jedoch als erster Punkt der zulässigen Arten von baulichen Nutzungen in den textlichen Festsetzungen genannt. Gleiches gilt für die geplanten Anlagen für die Verwaltung und Versorgung des Gebietes, die als zweites im Zulässigkeitskatalog genannt werden. Es wird um entsprechende Erläuterung der Erforderlichkeit bzw. Konkretisierung gebeten.

Der geplante Standort für die in Rede stehenden Nutzungen liegt ungefähr mittig isoliert zwischen den Ortslagen Brenschelbach und Brenschelbach – Am Bahnhof an der L.I.O. 102.

Im Hinblick auf die aus hiesiger Sicht anzustrebende räumliche Integration u.a. von Jugendeinrichtungen in die Ortslage und unter Berücksichtigung der Frage der für Jugendliche erforderlichen fußläufigen und vor allem sicheren Erreichbarkeit wird der Standort insbesondere in Bezug auf das geplante Jugendzentrum als suboptimal angesehen.

Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Dennoch ist die Stadt Blieskastel als Trägerin der Planungshoheit unter Abwägung aller Aspekte verpflichtet, den für die vorgesehenen Nutzungen und die geplanten Adressaten besten Standort zu finden und planungsrechtlich zu sichern. Die Frage, inwieweit dies vorliegend der Fall ist, muss die Stadt selbst be- und letztlich auch verantworten.

Abschließend wird auf folgenden redaktionellen Korrekturbedarf hingewiesen:

die Verfahrensvermerke des Flächennutzungsplans sind dahingehend zu korrigieren, dass für den Flächennutzungsplan kein Satzungsbeschluss gefasst wird. Er ist weder eine Satzung noch enthält er Festsetzungen, sondern Darstellungen. Die entsprechenden Passagen sind auf der Planzeichnung zu korrigieren. Dies betrifft auch den Passus, dass der Bebauungsplan ausgefertigt wird und dass die Flächennutzungsplanteiländerung mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig wird. Dies ist dem Bebauungsplan bzw. einer Satzung vorbehalten. Der Flächennutzungsplan wird wirksam. Rechtliche Grundlage ist damit auch nicht § 10 Abs. 3 BauGB (s. Bebauungsplan), sondern § 6 Abs. 5 BauGB.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten TÖB sollen nach § 3 Abs. 2 **Satz** 3 (nicht Nummer 3) von der Offenlage benachrichtigt werden. Dies gilt auch für die Planzeichnung des Bebauungsplans.

Darüber hinaus sind die Verfahrensvermerke des Bebauungsplans dahingehend zu korrigieren, dass dieser nicht rechtswirksam, sondern rechtskräftig wird.

Ausgehend von der Aussage in der Begründung auf S. 3, dass der Bereich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu werten ist, ist der Passus unter dem Punkt „Satzungsbeschluss“, wonach der Rat der Stadt Blieskastel die **Änderung** des Bebauungsplans als Satzung beschlossen hat, redaktionell zu korrigieren. Hier muss es sich um eine Aufstellung handeln.

Ebenso sind die Rechtsgrundlagen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich **vor** Einleitung der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Landesplanungsbehörde im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende landesplanerische Ziele abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Becker